

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 11	Bielefeld, den 10. Dezember	1981
--------	-----------------------------	------

### Inhalt:

	Seite	Seite	
Richtlinien zur Teilnahme von Kindern am Heiligen Abendmahl . . . . .	269	Urkunde über die Teilung der Ev. Kirchengemeinde Schloß Neuhaus . . . . .	285
Kreissatzung des Kirchenkreises Dortmund-Mitte der Evangelischen Kirche von Westfalen . . . . .	271	Urkunde über die Umwandlung der (14.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Iserlohn in die (12.) Pfarrstelle des Kirchenkreises Iserlohn . . . . .	285
Aufbaukurse 1982 im Sinne der Richtlinien für die Ausbildung kirchlicher Mitarbeiter in der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie . . . . .	277	Urkunde über die Errichtung einer für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle im Kirchenkreis Münster . . . . .	286
Kirchliches Arbeitsrecht . . . . .	279	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (13.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Bielefeld . . . . .	286
Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland im Jahre 1982 . . . . .	279	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Vlotho . . . . .	286
Änderung der Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen . . . . .	283	Urkunde über die Aufhebung der (3.) Pfarrstelle der Ev.-Luth. Paulus-Kirchengemeinde Bielefeld . . . . .	286
Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Buer . . . . .	285	Persönliche und andere Nachrichten . . . . .	287
		Neu erschienene Bücher und Schriften . . . . .	289

## Richtlinien zur Teilnahme von Kindern am Heiligen Abendmahl

Vom 23. September 1981

Landeskirchenamt

Az.: 38227/C 8—06

Bielefeld, den 15. 10. 1981

Seit Jahren wird in den Gemeinden das Heilige Abendmahl häufiger und zunehmend im Gottesdienst gefeiert. Dabei stellt sich die Frage nach der Teilnahme getaufter, aber noch nicht konfirmandierter Kinder. In der Evangelischen Kirche von Westfalen wurde 1969 die Möglichkeit eröffnet, Konfirmanden während der Zeit des Konfirmandenunterrichts am Heiligen Abendmahl teilnehmen zu lassen (Kirchliches Amtsblatt 1969, III, Seite 79). Nach vorausgegangenen Beratungen in den Presbyterien und Kreissynoden hat die Landessynode am 13. 11. 1980 folgenden Beschluß gefaßt:

„1. Voraussetzung für die Teilnahme am Heiligen Abendmahl ist die Taufe.

Die Zulassung zum Heiligen Abendmahl erfolgt durch die Konfirmation.

Auch nichtkonfirmierte Kinder können am Heiligen Abendmahl teilnehmen. Die Zulassung erfolgt im Rahmen der Art. 56 und 180 der Kirchenordnung.<sup>1)</sup> . . .

2. In Gemeinden, in denen das Heilige Abendmahl zusammen mit getauften Kindern bereits

vor deren Konfirmation gefeiert werden soll, hat das Presbyterium darüber einmütig zu beschließen. Die Zustimmung des Kreissynodalarbeitsvorstandes ist einzuholen.

3. Die Teilnahme von Kindern geschieht aufgrund einer vorläufigen Zulassung für Abendmahlsfeiern in der eigenen Gemeinde.
4. Die Kinder sollen etwa das schulfähige Alter erreicht haben.
5. Die Kinder müssen angemessen vorbereitet werden.
6. Eltern, Paten oder andere konfirmierte Gemeindeglieder sollen die Kinder bei der Teilnahme am Heiligen Abendmahl begleiten.

<sup>1)</sup> Art. 56 (1):  
Der Auftrag des Presbyteriums umfaßt besonders folgende Aufgaben:

...  
d) die Zulassung zum Heiligen Abendmahl

...  
Art. 180 (1):  
Die Zulassung zum Abendmahl kann nur dem erteilt werden, der über das Sakrament hinreichend unterrichtet worden ist und vor der Gemeinde oder in einer entsprechenden Feier ein Bekenntnis des Glaubens abgelegt hat.

7. Die Möglichkeit der Teilnahme von Kindern am Heiligen Abendmahl wird zunächst für einen Erfahrungszeitraum von 8 Jahren eröffnet.
8. Die Gemeinden sollen während dieser Zeit der Kirchenleitung über ihre Erfahrungen berichten. Die Kirchenleitung wird die Landessynode jährlich unterrichten.“

Dazu erläßt die Kirchenleitung die nachstehenden **Ausführungsbestimmungen**:

### 1. Vorbereitung im Presbyterium

- 1.1 Vor einer Beschlußfassung bedarf es gründlicher und geduldiger Gespräche über den Gesamtfragenkreis des Abendmahls unter allen Beteiligten.<sup>2)</sup>
- 1.2 Das Presbyterium wird bedenken müssen, wie es der Bestimmung der Kirchenordnung in Art. 180 Rechnung tragen will.
- 1.3 Der Kreissynodalvorstand muß rechtzeitig vor einer Beschlußfassung beteiligt werden.

### 2. Vorbereitungen in der Gemeinde

- 2.1 Der Beschluß des Presbyteriums, Kinder am Abendmahl teilnehmen zu lassen, muß der Gemeinde bekannt und verständlich gemacht werden. Das geschieht in der gottesdienstlichen Verkündigung, in der Gemeindeversammlung, in den Gemeindegruppen wie auch im Einzelgespräch; nicht zuletzt auch durch den Gemeindebrief.
- 2.2 Insbesondere sind Eltern und Paten auf die Hinführung der Kinder zum Abendmahl anzusprechen, vorzubereiten und daran zu beteiligen. Das kann geschehen bei Taufgesprächen, im Rahmen der Elternarbeit, in Frauen- und Männerkreisen.
- 2.3 Als Bezugsperson für die Kinder sollen die religionspädagogisch tätigen Mitarbeiter in den Kindergärten, im Kindergottesdienst, in Kindergruppen und in den Schulen an der Vorbereitung beteiligt werden.

### 3. Vorbereitung der Kinder

- 3.1 Das Abendmahl, an dem Kinder teilnehmen, ist nicht ein Sonderabendmahl, sondern das **eine** Abendmahl der Gemeinde. Den Kindern muß ein ihrem Alter angemessenes Verständnis des Heiligen Abendmahls nahegebracht werden. Das bedeutet:  
Freude und Dankbarkeit  
— im Gedenken an Jesu Tod und Auferstehung  
— über die in Christus geschehene Versöhnung  
— über die Gemeinschaft, die der in seinem Mahl gegenwärtige Herr Menschen über Grenzen hinweg schenkt  
— in der Erwartung seines Kommens.
- 3.2 Kinder lernen zuerst von den Menschen, die sie lieben, die sie mögen, die ihnen etwas bedeu-

ten. Deshalb ist das Vorbereiten, Begleiten und Nachbereiten durch die Eltern, andere Familienangehörige und Paten, die selbst das Abendmahl feiern, am besten.

- 3.3 Die Kindergottesdienstgemeinde und Kindergruppen bekommen hier eine weitere lohnende Aufgabe. In Text- und Themenreihen des Kindergottesdienstes wird dafür Material angeboten. Auch eine Kinderbibelwoche kann bei der Vorbereitung auf das Abendmahl hilfreich sein, vereinzelt auch der Schulgottesdienst.
- 3.4 Die Abendmahlsvorbereitung mit Eltern und Kindern gemeinsam kann bei Veranstaltungen in der Gemeinde und bei Familienfreizeiten geschehen.
- 3.5 Kinder werden den Reichtum des Heiligen Abendmahls zunehmend im gemeinsamen Feiern erfahren. Dies ist bei der Vorbereitung der Kinder zu bedenken.

### 4. Zulassung zum Heiligen Abendmahl

- 4.1 Es wird daran festgehalten, daß die Zulassung zum Heiligen Abendmahl durch die Konfirmation erfolgt. Diese auch weiterhin gültige Regelung wird nunmehr für getaufte, noch nicht konfirmierte Kinder ergänzt durch die vorläufige Zulassung für Abendmahlsfeiern in der eigenen Gemeinde.
- 4.2 Die Form, in der die vorläufige Zulassung für Abendmahlsfeiern in der eigenen Gemeinde bekanntgegeben wird, setzt das Presbyterium nach den örtlichen Verhältnissen fest.
- 4.3 Im vertrauten Kirchenraum und bei einem ihm bekannten Pastor, gegebenenfalls unter Geschwistern, Mitschülern und Freunden, in der Geborgenheit durch Eltern, Paten oder andere Gemeindeglieder wird ein Kind einerseits am ehesten in die Teilnahme am Heiligen Abendmahl eingeübt, andererseits am wenigsten durch wechselnde Umstände und Gegebenheiten abgelenkt.

### 5. Der Abendmahlsgottesdienst, an dem Kinder teilnehmen

- 5.1 Der gegebene Ort für eine Teilnahme von Kindern am Heiligen Abendmahl ist die **Abendmahlsfeier im Gemeindegottesdienst**, besonders dann, wenn dieser als Familiengottesdienst gestaltet wird.  
Eigens für Kinder (etwa im Kindergottesdienst) gehaltene Feiern erleichtern den Zugang getaufter Kinder zur Abendmahlsfeier der Gemeinde nicht; auch eine zeitweilige Trennung von der Erwachsenengemeinde (Katechese für die Kinder während der Predigt) empfiehlt sich in einem Gottesdienst, in dem alle zum Tisch des Herrn eingeladen sind, in der Regel nicht.
- 5.2 Gerade bei einer Beteiligung von Kindern erfordert die Feier des Heiligen Abendmahls Eindeutigkeit hinsichtlich der Stiftung und der Elemente des Abendmahls.
- 5.3 Die Ordnung eines Gottesdienstes, in dem Kinder am Abendmahl teilnehmen, soll einfach

<sup>2)</sup> Dabei können u. a. folgende Schriften eine Hilfe sein: Abendmahl mit Kindern — Handreichung der VELKD, Agentur des Rauhen Hauses, Hamburg 1978; Heinz Gerlach: Kinder beim Abendmahl, Stauda-Verlag, Kassel 1978; Eberhard Kenntner: Die Teilnahme von Kindern am Abendmahl, Gütersloher Verlagshaus, 1980.

und durchschaubar sein und nicht vieler Erklärungen bedürfen. Die den Gottesdienst Vorbereitenden werden auf ein ausgewogenes Verhältnis von Singen und Sprechen, Wort und Handlung, Bekanntem und neu zu Lernendem und auf die „Stimmigkeit“ aller Zeichen und Medien des Gottesdienstes achten.

- 5.4 Die Bitte um Vergebung der Sünden und der Zuspruch der Vergebung gehören wesensmäßig zum Gottesdienst. Auf eine ausgeführte liturgische Beichthandlung kann auch im Abendmahlsgottesdienst mit Kindern verzichtet werden, wenn nicht die Verkündigung dieses Gottesdienstes es nahelegt, sie ausdrücklich einzubeziehen.
- 5.5 Für die Wortverkündigung des Gottesdienstes bieten sich die Wahl erzählender biblischer Texte, eine für Kinder verständliche Form der Predigt (als Erzählung, als „Tischrede“ zum Abendmahl, als Kurzansprache o. ä.) an. Anschauliche Bilder helfen Kindern, die biblische Verkündigung und die Feier des Abendmahls als Einheit zu erfassen.
- 5.6 Die herkömmliche Abendmahlsliturgie erlaubt nur ein begrenztes Maß an Gestaltungsmöglichkeiten, gewährleistet aber die Wiedererkennbarkeit eines vertrauten Ablaufs. Lobpreis und Danksagung können durch ein Abendmahlsgebet, das die Einsetzungsworte umschließt, und durch Lieder und Gesänge zum Ausdruck kommen. Gebete sollen knapp und direkt Lob, Dank und Bitte an Gott aussprechen und gedanklich nicht überfrachtet sein; Gebetsrufe und -pausen ermöglichen ein Mitbeten der Gemeinde.
- 5.7 Keinesfalls sollte eine unterschiedliche Weise der Austeilung bei Erwachsenen und Kindern erfolgen. Kinder können durch Handlungen, z. B. den Einzug ins Gotteshaus mit Gesang, das Herbeibringen von Brot und Kelch zum Altar, in das Gottesdienstgeschehen hineingenommen werden. Auch dabei sollten Kinder und Erwachsene in gleicher Weise den Gemeindegottesdienst mitvollziehen können.
- 5.8 Durch eine Musik, die Vertrautes und Neues bringt, wird der Abendmahlsgottesdienst einen festlichen Charakter bekommen und von allen mitgefeiert werden können; neben wiederkehrenden liturgischen Gesängen verdienen zeitgenössische biblische Erzähllieder, vor allem aber gemeindebekannte Lieder zum Kirchenjahr (in denen mancher Bezug zum Abendmahl zu entdecken ist), besondere Berücksichtigung.
- 5.9 Regelmäßig gehaltene (Familien-)Gottesdienste mit der Abendmahlsteilnahme von Kindern geben Pfarrer, Presbyterien, Mitarbeitern und Eltern gute Möglichkeiten zur Nacharbeit, zum Austausch von Erfahrungen, zur Korrektur nicht überzeugend gelungener Gestaltungen, zur Vertiefung des Glaubens.

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L.S.) Dr. Martens Dr. Stiewe

## Kreissatzung des Kirchenkreises Dortmund-Mitte der Evangelischen Kirche von Westfalen

Die Kreissynode des Kirchenkreises Dortmund-Mitte hat aufgrund von Artikel 102 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Kreissatzung beschlossen:

### I Bereich, Siegel

#### § 1

#### Kirchenkreis, Kirchengemeinden

Zum Kirchenkreis Dortmund-Mitte der Evangelischen Kirche von Westfalen sind die Kirchengemeinden Heliand, Johannes, Körne-Wambel, Lukas, Luther, St. Marien, Markus, Martin, Melanchthon, St. Nicolai, Paul-Gerhardt, Paulus, St. Petri und St. Reinoldi durch Kirchengesetz vom 9. 10. 1959 (KABl. 1960 S. 36) zusammengeschlossen.

#### § 2

#### Körperschaftsrechte, Siegel

(1) Der Kirchenkreis führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Siegel.

(2) Das Siegelbild zeigt ein Kreuz; es ist umschlossen mit den Worten: „Kirchenkreis Dortmund-Mitte“.

### II Aufgabenbereich

#### § 3

#### Aufgaben allgemein

(1) Der Kirchenkreis erfüllt die Aufgaben, die ihm im Rahmen der Kirchenordnung und der zu ihrer Ergänzung ergangenen Gesetze, Verordnungen und Satzungen, insbesondere der Satzung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, in ihrer jeweiligen Fassung obliegen.

(2) Darüberhinaus fördert und unterstützt der Kirchenkreis die Kirchengemeinden bei der Erfüllung gemeinsamer Aufgaben (KO Art. 87) durch Übernahme der Rechtsträgerschaft für Einrichtungen und Personalstellen sowie Bildung von Ausschüssen für übergemeindliche Arbeitsbereiche. Dies geschieht im Rahmen der Zugehörigkeit des Kirchenkreises und seiner Kirchengemeinden zu den Vereinigten Kirchenkreisen Dortmund.

#### § 4

#### Besondere Aufgaben

(1) Der Kirchenkreis betreibt 3 Diakoniestationen:

- a) die Diakoniestation Dortmund-Mitte-Nord, die im Bereich der Kirchengemeinden Johannes, Lukas, Luther, Markus und Paulus arbeitet,
- b) die Diakoniestation Dortmund-Mitte-Ost, die im Bereich der Kirchengemeinden Heliand, Körne-Wambel, Melanchthon und Paul-Gerhardt arbeitet,
- c) die Diakoniestation Dortmund-Mitte-West, die im Bereich der Kirchengemeinden St. Marien, Martin, St. Nicolai, St. Petri und St. Reinoldi arbeitet.

(2) Der Kirchenkreis unterhält unter dem Namen „Ev. Altenwerk Dortmund-Mitte“ Alteneinrichtungen, insbesondere Altenwohnungen und das Altenkrankenheim an der Mallinckrodtstraße/Spohrstraße.

(3) Der Kirchenkreis unterhält das Ferien-, Freizeit- und Schulungsheim Erlenhof in Kierspe

(4) Der Kirchenkreis unterhält eine kirchliche Informationsstelle in der Innenstadt.

(5) Der Kirchenkreis unterhält eine Kontaktstelle für Jugendarbeit und sorgt für die Koordination der Jugendarbeit innerhalb des Kirchenkreises.

(6) Der Kirchenkreis unterhält ein Verwaltungsamt zur Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinden, des Kirchenkreises und der Einrichtungen der Kirchengemeinden. Dem Verwaltungsamt können durch Beschluß des Kreissynodalvorstandes weitere Verwaltungsaufgaben übertragen werden, insbesondere auch die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben für Dritte.

(7) Der Kirchenkreis verwaltet entsprechend der Regelung bei der Vermögensauseinandersetzung treuhänderisch für die beteiligten Kirchengemeinden den nicht unmittelbar zur Durchführung der Aufgaben der Kirchengemeinden erforderlichen Grundbesitz der durch Urkunden vom 8. 3. 48 aufgelösten Großgemeinden St. Reinoldi und St. Petri-Nicolai und der Nachfolgemeinden dieser Gemeinden sowie den Grundbesitz der durch Urkunde vom ... aufgelösten Gemeindeverbände St. Reinoldi und St. Petri-Nicolai sowie die damit im Zusammenhang stehenden sonstigen Vermögenswerte, Ansprüche und Verbindlichkeiten nach Maßgabe des § 25.

### III Organe und Ausschüsse des Kirchenkreises

#### § 5

##### Leitung des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis wird von der Kreissynode und in ihrem Auftrage vom Kreissynodalvorstand geleitet.

(2) Der Superintendent trägt die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes. Er vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit.

#### § 6

##### Vertretungsbefugnis

(1) Der Kreissynodalvorstand vertritt unbeschadet der Leitungsbefugnis der Kreissynode den Kirchenkreis in Rechts- und Verwaltungsgeschäften.

(2) Urkunden, durch welche für den Kirchenkreis rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von dem Superintendenten und einem weiteren Mitglied des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von § 22 Absatz 3 der Satzung.

#### § 7

##### Mitglieder der Kreissynode

(1) Die Kreissynode besteht aus

- a) den Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes;
- b) den Inhabern oder Verwaltern der Pfarrstellen des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden sowie aus den Predigern, die nicht Verwalter von Pfarrstellen sind;
- c) Abgeordneten, die von den Presbyterien der Kirchengemeinden entsandt werden;
- d) Mitgliedern, die vom Kreissynodalvorstand berufen werden.

(2) Jedes Presbyterium entsendet gemäß Absatz 1 c) für die Dauer der Amtszeit der Kreissynode für jede Pfarrstelle einen Abgeordneten, der die Befähigung zum Presbyteramt hat; ferner wird je ein Abgeordneter für einen Prediger entsandt, der nicht Verwalter einer Pfarrstelle ist.

(3) Im Kirchenkreis tätige Pfarrer, ordinierte Hilfsprediger und Prediger, die der Kreissynode nicht gemäß Absatz 1 b) angehören, nehmen an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teil. Die Kreissynode kann ihnen in besonderen Fällen beschließende Stimme zuerkennen.

#### § 8

##### Mitglieder des Kreissynodalvorstandes

(1) Der Kreissynodalvorstand besteht aus dem Superintendenten, dem Synodalassessor, dem Skriba und weiteren fünf Mitgliedern.

(2) Für jedes Mitglied des Kreissynodalvorstandes — außer für den Superintendenten — wird je ein erster und ein zweiter Stellvertreter bestellt.

#### § 9

##### Ausschüsse und Beauftragte des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis bildet folgende ständige Ausschüsse im Sinne von Art. 100 Abs. 2 der Kirchenordnung:

- a) Finanzausschuß (§ 11)
- b) Verwaltungsausschuß (§ 12)
- c) Kuratorium für die 3 Diakoniestationen (§ 13)
- d) Kuratorium des Ev. Altenwerkes Dortmund-Mitte (§ 14)
- e) Hausvorstand Erlenhof (§ 15)
- f) Öffentlichkeitsausschuß (§ 16)
- g) Jugendausschuß (§ 17)
- h) Nominierungsausschuß (§ 18)
- i) Rechnungsprüfungsausschuß (§ 19)

(2) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für besondere Aufgaben beratende

Ausschüsse bilden, soweit für das Sachgebiet nicht ständige Ausschüsse der Kreissynode bestehen.

Insbesondere können zwecks Wahrnehmung regionaler Interessen Regionalausschüsse gebildet werden, die gegenüber den Gremien des Kirchenkreises antragsberechtigt sind. Die beteiligten Gemeinden entsenden in diese Ausschüsse den Vorsitzenden und den Kirchmeister. Die Ausschüsse können beschließen, zu bestimmten Beratungen alle Pfarrer und weitere Presbyter hinzuzuziehen. In diesem Rahmen können z. B. auch die Gemeinden, die bisher in den Gemeindeverbänden St. Reinoldi bzw. St. Petri-Nicolai zusammengeschlossen waren, gemeinsame regionale Interessen fortführen.

(3) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Beauftragte bestellen.

### § 10

#### Zusammensetzung und Arbeit der Ausschüsse

(1) In die Ausschüsse sollen, soweit nicht in §§ 11—19 verbindliche Regelungen getroffen sind, Mitglieder der Kreissynode, in den Arbeitsbereichen tätige Pfarrer und Mitarbeiter des Kirchenkreises sowie sachkundige Gemeindeglieder, die nicht der Kreissynode angehören, berufen werden.

(2) Die Ausschüsse unterstützen die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in der Leitung des Kirchenkreises. Sie arbeiten im Rahmen der Satzungen des Kirchenkreises sowie ergänzender Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes.

(3) Der Kreissynodalvorstand koordiniert die Arbeit der Ausschüsse.

(4) Die Ausschüsse werden jeweils für die Amtszeit der Kreissynode (Art. 91 Abs. 1 KO) gebildet; sie nehmen ihre Aufgaben jedoch so lange wahr, bis nach einer Neubildung der Kreissynode der Ausschuß neu gebildet ist.

(5) Die Ausschüsse wählen ihren Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden selbst.

(6) Für das Verfahren der ständigen Ausschüsse gelten — sofern nichts anderes bestimmt ist — die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(7) Die Ausschüsse können sachkundige Berater ohne Stimmrecht zu den Sitzungen hinzuziehen.

(8) Den ständigen Ausschüssen obliegt im Rahmen ihrer Aufgaben

- a) die Vorbereitung der Beschlußfassung des Kreissynodalvorstandes über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Mitarbeitern und über sonstige dienstrechtliche Fragen im Rahmen des von der Kreissynode genehmigten Stellenplanes; Kreissynode und Kreissynodalvorstand können die ständigen Ausschüsse beauftragen, bei bestimmten Mitarbeitergruppen, Stellen oder Arten dienstrechtlicher Angelegenheiten abschließend zu entscheiden.
- b) die Vorbereitung und die Abwicklung des Teiles des Haushaltsplanes der Kreissynodalkasse, der ihren Aufgabenbereich betrifft. In diesem Rah-

men können die ständigen Ausschüsse auch verbindlich beschließen.

(9) Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse nehmen, vorbehaltlich einer anderen Regelung nach der Verwaltungsordnung, für die ihren Geschäftsbereich betreffenden Teile des Haushaltsplanes der Kreissynodalkasse die Anweisungsbefugnis wahr. Sie sind gegenüber Mitarbeitern ihres Aufgabenbereiches Vorgesetzte.

(10) Die Kreissynode kann allgemeine Ordnungen für die Ausschüsse und für die Einrichtungen erlassen. Solange keine allgemeine Ordnungen erlassen sind, gelten für die Diakoniestationen die Bestimmungen der hierfür getroffenen Vereinbarungen, soweit sie nicht durch diese Satzung gegenstandslos geworden sind.

(11) Die Geschäftsführung für die ständigen Ausschüsse obliegt dem Kreiskirchenamt (Abschnitt IV).

(12) Die Ausschüsse nach § 9 Abs. 2 sind zu Beschlüssen, die dem Kirchenkreis Verpflichtungen auferlegen, nur aufgrund ausdrücklicher Ermächtigung befugt.

### § 11

#### Finanzausschuß

(1) Der Finanzausschuß berät die Organe des Kirchenkreises in folgenden Angelegenheiten:

- a) Allgemeine Finanz- und Organisationsfragen
- b) Verwaltungsangelegenheiten, für die ein einheitliches Vorgehen innerhalb des Kirchenkreises notwendig oder zweckmäßig ist
- c) Haushaltsplan und Jahresrechnung
- d) Errichtung neuer Gebäude
- e) Schaffung neuer Einrichtungen
- f) Festsetzung der Umlagen des Kirchenkreises
- g) Grundsatzfragen betreffend den Treuhandfonds einschl. Festsetzung der allgemeinen Zuweisungen aus dem Treuhandfonds.

(2) Dem Finanzausschuß gehören an:

1. der Superintendent
2. zwei weitere Mitglieder des KSV, die der KSV beruft
3. zwei Mitglieder, die die Kreissynode wählt
4. je ein Inhaber oder Verwalter einer Pfarrstelle und ein Presbyter aus den Gemeinden des Kirchenkreises, die die Presbyterien wählen.

Die Vorsitzenden der nach §§ 13, 14 und 15 gebildeten ständigen Ausschüsse nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Finanzausschusses teil, soweit sie ihm nicht angehören.

### § 12

#### Verwaltungsausschuß

(1) Der Verwaltungsausschuß hat die Aufgabe

- a) die Organe des Kirchenkreises in allen die Verwaltung des Treuhandfonds §§ 4 (7), 25 betreffenden Angelegenheiten zu beraten und nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 bis 11 dessen Geschäfte zu führen

- b) den Kreissynodalvorstand in den Angelegenheiten des § 28 zu beraten
- c) die Verhandlungsgegenstände der Sitzungen des Finanzausschusses vorzubereiten.

(2) Der Verwaltungsausschuß besteht aus

- a) dem Vorsitzenden des Finanzausschusses
- b) einem der Mitglieder des Finanzausschusses (§ 11), die der KSV entsendet und den der KSV bestimmt
- c) 5 Mitgliedern des Finanzausschusses (§ 11), die dieser aus den Vertretern der Kirchengemeinden wählt.

(3) Soweit Gegenstände verhandelt werden, die eine einzelne Gemeinde unmittelbar betreffen, ist sie im Ausschuß zu hören, sofern sie dies wünscht.

### § 13

#### Kuratorium für die Diakoniestationen Dortmund

(1) Die Kuratorien haben die Aufgabe, die Organe des Kirchenkreises in allen die Einrichtung, den Betrieb und die Unterhaltung der Diakoniestationen (§ 4 Abs. 1) betreffenden Angelegenheiten zu beraten und deren Geschäfte nach § 10 Abs. 2 bis 11 zu führen.

(2) Den Kuratorien gehören an:

- a) je ein Inhaber oder Verwalter einer Pfarrstelle und ein Presbyter, die die Presbyterien der zum Bereich gehörenden Gemeinden entsenden,
- b) 2 Mitglieder des Kreissynodalvorstandes, die der KSV entsendet; sie sollen Gemeinden aus je einem der beiden anderen Bereiche angehören,
- c) 4 Mitglieder, die der Kreissynodalvorstand nach Anhörung des Kuratoriums beruft. Darunter sollen mindestens 2 sachkundige Gemeindeglieder und im übrigen Mitarbeiter der Einrichtungen, für die das Kuratorium zuständig ist, sein.

(3) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können den Kuratorien weitere Aufgaben, die der Zusammenarbeit innerhalb der Bereiche dienen, übertragen; sie regeln dabei den Umfang der Befugnisse.

### § 14

#### Kuratorium des Ev. Altenwerkes Dortmund-Mitte

(1) Das Kuratorium des Ev. Altenwerkes Dortmund-Mitte hat die Aufgabe, die Organe des Kirchenkreises in allen die Einrichtung, den Betrieb und die Unterhaltung der dem Ev. Altenwerk Dortmund-Mitte zugewiesenen Einrichtungen (§ 4 Abs. 2) betreffenden Angelegenheiten zu beraten und im Rahmen des § 10 Abs. 2 bis 11 die Geschäfte zu führen.

(2) Das Kuratorium besteht aus höchstens 8 Mitgliedern, von denen 5 die Kreissynode wählt und bis zu 3 der Kreissynodalvorstand beruft.

### § 15

#### Hausvorstand Erlenhof

(1) Der Hausvorstand Erlenhof hat die Aufgabe, die Organe des Kirchenkreises in allen das Frei-

zeit-, Ferien- und Schulungsheim Haus Erlenhof in Kierspe (§ 4 Abs. 3) betreffenden Angelegenheiten zu beraten und im Rahmen des § 10 Abs. 2 bis 11 die Geschäfte zu führen.

(2) Der Hausvorstand besteht aus höchstens 8 Mitgliedern von denen 5 die Kreissynode wählt und bis zu 3 der Kreissynodalvorstand beruft.

### § 16

#### Öffentlichkeitsausschuß

(1) Der Öffentlichkeitsausschuß hat die Aufgabe, die Organe des Kirchenkreises in allen die Öffentlichkeitsarbeit betreffenden Angelegenheiten zu beraten und im Rahmen des § 10 Abs. 2 bis 11 die Geschäfte für die vom Kirchenkreis getragene Informationsstelle in der Dortmunder Innenstadt (§ 4 Abs. 4) zu führen.

(2) Der Ausschuß besteht aus dem von der Kreissynode gewählten Öffentlichkeitsbeauftragten und höchstens weiteren 7 Mitgliedern, von denen 4 die Kreissynode wählt und bis zu 3 der Kreissynodalvorstand beruft.

### § 17

#### Jugendausschuß

(1) Der Jugendausschuß hat die Aufgabe, die Organe des Kirchenkreises in allen die Jugendarbeit betreffenden Fragen zu beraten und für die Kontaktstelle für Jugendarbeit (§ 4 Abs. 5) im Rahmen des § 10 Abs. 2 bis 11 die Geschäfte zu führen.

(2) Der Jugendausschuß besteht aus 8 Mitgliedern, von denen 5 die Kreissynode wählt und bis zu 3 der Kreissynodalvorstand beruft.

### § 18

#### Nominierungsausschuß

(1) Der Nominierungsausschuß ist zuständig für Nominierungen zu Wahlämtern, die die Kreissynode vergibt.

(2) Der Nominierungsausschuß besteht aus 14 Mitgliedern, die die Kreissynode aus ihrer Mitte wählt. Dabei sollen alle Gemeinden berücksichtigt werden; die Presbyterien sollen Vorschläge unterbreiten.

### § 19

#### Rechnungsprüfungsausschuß

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuß überwacht die Vermögens- und Finanzverwaltung des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden.

(2) Zusammensetzung und Geschäftsführung des Rechnungsprüfungsausschusses ergeben sich aus der Ordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Rechnungsprüfungswesen.

(/) Die Aufgaben des Rechnungsprüfers werden vom Rechnungsprüfungsamt der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund wahrgenommen (§ 15 der Satzung der VKK Dortmund).

## § 20

## Geschäftsordnung

(1) Die Kreissynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Geschäftsordnung regelt zugleich das Verfahren der Bildung und der Geschäftsführung sowie die Leitung der Ausschüsse, soweit diese und andere Satzungen nichts Abweichendes bestimmen.

## IV Verwaltung

## § 21

## Kreiskirchenamt

(1) Der Kirchenkreis unterhält ein Kreiskirchenamt mit dem Sitz in Dortmund (§ 4 Abs. 6).

(2) Das Kreiskirchenamt führt seine Geschäfte unter den Namen: „Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Kreiskirchenamt“.

(3) Der Kreissynodalvorstand führt die allgemeine Aufsicht über das Kreiskirchenamt.

(4) Die Mitarbeiter, die bisher im Dienst der Gemeindeamtskommission standen, werden unter Wahrung ihrer bisher erworbenen Rechte vom Kirchenkreis übernommen. Das Vermögen, die Rechte und Pflichten sowie die Beteiligungen der Gemeindeamtskommission gehen auf den Kirchenkreis über.

## § 22

## Leitung des Kreiskirchenamtes

(1) Das Kreiskirchenamt wird von einem Beamten des Kirchenkreises geleitet (Verwaltungsleiter).

(2) Der Verwaltungsleiter führt die Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises; er ist dabei an Beschlüsse und Weisungen der Leitungsorgane gebunden.

(3) Der Verwaltungsleiter führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig und vertritt den Kirchenkreis insoweit.

## § 23

## Ausführung von Verwaltungsaufgaben im Auftrage der Kirchengemeinden durch das Kreiskirchenamt

(1) Das Kreiskirchenamt führt die Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden des Kirchenkreises.

(2) Der Verwaltungsleiter führt selbständig für die Kirchengemeinden die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt sie insoweit. Der Schriftverkehr für die Kirchengemeinden wird unter deren Namen geführt.

(3) Der Verwaltungsleiter ist befugt, für die Kirchengemeinden Auszüge aus den Kirchenbüchern zu erteilen. Er hat diese Auszüge mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen.

## § 24

## Dienstordnung des Kreiskirchenamtes

Die Arbeit des Kreiskirchenamtes wird im übrigen durch eine vom Kreissynodalvorstand zu erlassende Dienstordnung geregelt.

## V Treuhandvermögen

## § 25

## Zweckbindung und Verwaltung des Treuhandvermögens

(1) Das dem Kirchenkreis nach § 4 Abs. 7 zur Verwaltung übertragene Vermögen wird als rechtlich unselbständiges zweckgebundenes Sondervermögen des Kirchenkreises unter der Bezeichnung „Treuhandfonds Gemeindevermögen“ geführt. Der Fonds dient nur Zwecken der an ihm beteiligten Kirchengemeinden.

(2) Veräußerungserlöse aus Grundstücken, die im Eigentum der am Fonds beteiligten Kirchengemeinden stehen, werden, soweit sie nicht zur Beschaffung von Ersatzobjekten zur unmittelbaren Durchführung von Aufgaben der betreffenden Kirchengemeinden erforderlich sind, dem Treuhandfonds zugeführt, ebenso solche Grundstücke oder Grundstücksteile, die aus der unmittelbaren Nutzung für Aufgaben einer Kirchengemeinde ausscheiden.

(3) Dem Treuhandfonds steht die wirtschaftliche Nutzung der dazu geeigneten Teile des im Eigentum der am Fondsvermögen beteiligten Kirchengemeinden stehenden bebauten oder unbebauten Grundbesitzes zu, die nicht oder nicht ausschließlich unmittelbar für Zwecke der Kirchengemeinden erforderlich sind; der Kirchenkreis schließt im Einvernehmen mit dem zuständigen Presbyterium die erforderlichen Rechtsgeschäfte wie ein Bevollmächtigter der betreffenden Kirchengemeinden ab. Der Treuhandfonds trägt die das genutzte Objekt betreffenden Kosten voll und beteiligt sich anteilig an den Gemeinkosten.

(4) Aus den Erträgen des Treuhandfonds werden den an ihm beteiligten Kirchengemeinden Pauschalzuweisungen nach der Gemeindegliederzahl gezahlt; im Rahmen des Haushaltsplanes können den Kirchengemeinden aus dem Treuhandfonds in besonderen Fällen auch Bedarfszuweisungen gezahlt werden. Ferner können diesen Kirchengemeinden aus dem Treuhandfonds Grundstücke, die unmittelbar zur Durchführung von Aufgaben der Kirchengemeinden erforderlich sind, übertragen werden. Pauschalzuweisungen setzt die Kreissynode, Bedarfszuweisungen im Rahmen der dafür bereitgestellten Haushaltsmittel der Kreissynodalvorstand fest; der Kreissynodalvorstand ist auch für Grundstücksübertragungen nach Satz 2 zuständig.

(5) Aus dem Treuhandfonds sind die Einnahmen nach § 12 Abs. 6 der Satzung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund an die Vereinigten Kirchenkreise abzuführen, ferner sind hieraus die Eigenmittel nach § 13 Abs. 3 der Satzung der Vereinigten Kirchenkreise aufzubringen, soweit die beteiligten Kirchengemeinden dazu nicht in der Lage sind.

(6) Die Beschlußfassung über den Erwerb, die Veräußerung, die Belastung und Bebauung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie sonstige Verfügungen für oder über das Treuhandvermögen obliegen dem Kreissynodalvorstand nach Beratung im Verwaltungsausschuß; im übrigen erfolgt die Verwaltung nach § 11 Abs. 1 g und § 12 Abs. 1 a.

(7) Das Vermögen des Treuhandfonds ist auf die an ihm beteiligten Kirchengemeinden aufzuteilen, wenn mindestens die Hälfte der beteiligten Kirchengemeinden dies verlangt oder die Kreissynode dies mit zwei Drittel Mehrheit des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes beschließt. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, hat jedoch mindestens die einfache Mehrheit für den Antrag gestimmt, wird der Antrag in der folgenden Kreissynode erneut zur Abstimmung gestellt. Bei dieser zweiten Abstimmung genügt eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Synodalen. Bei positiver Beschlußfassung unterbreitet der Kreissynodalvorstand einen Verteilungsvorschlag. Dieser Verteilungsvorschlag ist wirksam, wenn ihm mindestens drei Viertel der beteiligten Kirchengemeinden zustimmen. Findet auch ein zweiter Vorschlag nicht die Zustimmung, ist Art. 6 Abs. 3 der Kirchenordnung sinngemäß anzuwenden.

## VI Finanzwesen

### § 26

Deckung des Finanzbedarfs der gemeinsamen Einrichtungen und Personalstellen

(1) Die Einnahmen und Ausgaben der gemeinsamen Einrichtungen und Personalstellen werden in den dafür in Betracht kommenden Funktionen des Haushaltsplanes der Kreissynodalkasse besonders ausgewiesen.

(2) Der Finanzbedarf, der durch andere Einnahmen nicht gedeckt werden kann, wird durch Umlagen bei den Kirchengemeinden bzw. beim Treuhandfonds Gemeindevermögen gedeckt. Zum Finanzbedarf gehören auch Mittel zur Ansammlung angemessener Rücklagen.

### § 27

#### Bemessung der Umlagen

(1) Als Maßstab für die Bemessung der Umlagen gelten:

- a) die Erträge des Grundvermögens,
- b) die Erträge des Kapitalvermögens und solcher Rücklagen, die aus Grundstücksveräußerungen herrühren; andere Rücklagen unterliegen nicht der Umlageerhebung,
- c) die Anzahl der Gemeindeglieder,
- d) bei Verwaltungskosten ggf. das Haushaltssoll oder der nach staatlichen Grundsätzen festgelegte Verwaltungskosten-Pauschalsatz.

(2) Die Umlage für Aufgaben nach § 4 kann, soweit Aufgaben nur in einzelnen Bereichen wahr-

genommen werden, für diese Aufgaben auch nur von den Kirchengemeinden des betreffenden Bereichs erhoben werden.

### § 28

#### Sonstige Finanzfragen

(1) Für außerordentliche Ausgaben (Investitionen) kann der Kreissynodalvorstand im Rahmen von Ermächtigungen durch die Kreissynode Darlehen aufnehmen.

(2) Sämtliche Kassen- und Vermögensbestände der Kirchengemeinden, des Kirchenkreises und der Einrichtungen werden gemeinsam angelegt. Die Zinserträge fließen den Rechtsträgern anteilig zu.

(3) Für alle kirchlichen Rechtsträger im Bereich des Kirchenkreises werden die Sachversicherungen durch den Kirchenkreis abgeschlossen. Mit den Kosten werden die Rechtsträger nach ihrem Anteil belastet.

(4) Zur Abdeckung von Sturmschäden, soweit sie DM 1 000,— je Fall und Objekt übersteigen, unterhält der Kirchenkreis eine Rücklage „Sturmschäden“.

## VII Schlußbestimmungen

### § 29

#### Bekanntmachung von Satzungen

Die Satzungen des Kirchenkreises werden im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen veröffentlicht.

### § 30

#### Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

(1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(2) Sie tritt am 1. 1. 1982 in Kraft.

Dortmund, den 4. 10. 1981

#### Der Kreissynodalvorstand

(L.S.) Dr. von Stieglitz, Superintendent  
A. Rehberg, Synodalältester

In Verbindung mit dem Beschluß der Kreissynode des Kirchenkreises Dortmund-Mitte vom 29. Juni 1981, Ziffer 31,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 23. Oktober 1981

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L.S.) Tauber

Az.: 38792/Dortmund-Mitte I

## Aufbaukurse 1982

Landeskirchenamt Bielefeld, den 9. 10. 1981  
Az.: C 18—15/1

Im Sinne der Richtlinien für die Ausbildung kirchlicher Mitarbeiter in der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie (Ausbildungsrichtlinien MiVUSD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1978 werden für das Jahr 1982 folgende Aufbaukurse angeboten:

1.) 11. 1.—29. 1. 1982

„Möglichkeiten und Grenzen von Seelsorge in der Jugendarbeit“

Thematische Schwerpunkte:

- Individuelle und gesamtgesellschaftliche Voraussetzungen für Seelsorge. Dabei ist sowohl die Situation von Jugendlichen als auch die Situation des Seelsorgers zu reflektieren.
- Kennenlernen unterschiedlicher Seelsorgekonzeptionen als Hilfe zur Klärung eigener Zielvorstellungen. Dabei ist zu überprüfen, inwieweit z. B. eigene theologische Grundentscheidungen den Umgang mit Seelsorgekonzeptionen und die eigene Praxis mitbestimmen.
- Arbeit an für die Seelsorge bedeutsamen theologischen Fragestellungen.

Die gesamte Kursarbeit werden praktische Übungen zur Gesprächsführung begleiten, z. B. die Auswertung von Gesprächen von Kursteilnehmern.

Evangelische Jugendakademie, Radevormwald.

2.) 15. 2.—6. 3. 1982

„Das einfache Evangelium. Von der Notwendigkeit elementarer Verkündigung und Lehre in der Jugendarbeit heute“

Thematische Schwerpunkte:

- Was bedeutet das immer größer werdende Defizit an biblischen Grundkenntnissen für die Art und Weise der Verkündigung unter Jugendlichen heute?
- Welche Formen elementarer Verkündigung und Lehrunterweisung werden in der normalen Jugendarbeit (nicht Mitarbeiterschulung!) heute bereits praktiziert? Was läßt sich daraus lernen? Wo ist weiter bzw. anders zu arbeiten?
- Wie müßte ein „Jugendkatechismus“ für unsere Zeit aussehen? Welche „Stücke“ des Glaubens müßte er enthalten? Welche didaktische Form, Sprache, . . . sind geeignet?
- Welche Akzente und Formen elementarer Mitteilung des Evangeliums sind in den unterschiedlichsten Altersstufen angemessen und hilfreich?

CVJM-Gesamtverband, Kassel-Wilhelmshöhe.

3.) 3. 5.—22. 5. 1982

**Theologischer Pflichtkurs:** „Die biblische Botschaft vom Frieden und der Friedensauftrag der Christen“

Thematische Schwerpunkte:

- Darstellung und Beurteilung der verschiedenen Ausprägungen der Versöhnungslehre
- „Segen und Fluch“: Ein biblischer Überblick über die gesellschaftlichen Auswirkungen eines Gottesverhältnisses
- Modelle und Theorien zur Friedensproblematik aus der Ökumene

MBK-Haus, Bad Salzuflen

Anmeldeschluß: 10. Januar 1982

4.) 7. 6.—29. 6. 1982

**Theologischer Pflichtkurs:** „Hoffnung gegen Resignation — wie können wir heute miteinander leben?“

Thematische Schwerpunkte:

- Kritische Auseinandersetzung mit heutigen Formen gemeinschaftlichen/gemeindlichen Lebens (Diskussion von Modellen u. a.)
- Befragen biblischer Traditionen; Kennenlernen geistesgeschichtlicher Strömungen / globaler Entwicklungen, die unsere heutige Situation prägen.
- Überdenken eigener Lebensformen / der Lebensformen anderer. Welche Wertvorstellungen leiten mich? Welche Lebensformen will ich für mich und andere entwickeln/verwirklichen?

Evangelische Jugendakademie, Radevormwald.

Anmeldeschluß: 15. Februar 1982

5.) 6.—25. 9. 1982

„Frieden: Biblische Botschaft — Politischer Auftrag“

Das Thema Frieden durchzieht das Alte und Neue Testament. Angesichts heutiger Bedrohungen hat die Kirche die Aufgabe, erneut über die biblische Friedensbotschaft nachzudenken. Partiiell hat sie diese Herausforderung aufgenommen (z. B. Deutscher Ev. Kirchentag in Hamburg 1981; Friedenswochen). Allerdings sind innerkirchlich unterschiedliche Auffassungen über die Friedensthematik vorhanden. Deswegen soll im Kurs das biblische Zeugnis und verschiedene kirchliche Aussagen mit den Überlegungen der Friedensforschung konfrontiert werden.

Dazu werden Begriffe wie „Frieden, Gewalt und Konflikt“ analysiert und damit theologische Überlegungen aus der Sicht der Friedensforschung ergänzt.

Evangelische Landjugendakademie, Altenkirchen

Anmeldeschluß: 1. August 1982

## 6.) 13. 9.—2. 10. 1982

## „Jugendseelsorge und Jugendberatung“

## Thematische Schwerpunkte:

- Wie können wir Jugendliche in den verschiedenen Entwicklungsphasen begleiten?
- Was bedeutet „Jugendseelsorge als Lebenshilfe“ (W. Jentsch) in den verschiedenen Bewährungsfeldern des Jugendlichen?
- Wie gehören erzieherisches und seelsorgerliches Tun, wie psychische und geistliche Entwicklung zusammen?
- Welche Rolle spielt die Person des Jugendleiters als Berater und Seelsorger?
- Wie kann Seelsorge in und durch die Gruppe geschehen?
- Wie können wir unser Einfühlungsvermögen und unsere Gesprächsfähigkeit verbessern?
- Welche Formen von Jugendberatung sind heute nötig?

CVJM-Gesamtverband, Kassel-Wilhelmshöhe.

Anmeldeschluß: 15. Mai 1982

## 7.) 4. 10.—22. 10. 1982

**Theologischer Pflichtkurs:** „Theologie der Befreiung in Lateinamerika — Kirche der Armen — unsere Kirche?“

## Thematische Schwerpunkte:

- Einführung in die Theologie der Befreiung am Beispiel Lateinamerikas. Dabei geht es um eine Auseinandersetzung mit dem sozialen Anliegen, der theologischen Begründung und Entfaltung dieses Ansatzes.
- Klärung von und Auseinandersetzung mit Zusammenhängen zwischen sozialer Realität und ihrer theologischen Reflexion in Lateinamerika und bei uns.
- Aufweis von Ansatzpunkten für eine Theologie der Befreiung / Kirche der Armen bei uns.
- Überdenken der eigenen Praxis und Überprüfung von bereits erprobten Ansätzen hinsichtlich der Übertragbarkeit in die eigene Praxis hinein.

(Die Mitarbeit eines Theologen aus Lateinamerika wird angestrebt.)

Evangelische Jugendakademie, Radevormwald

Anmeldeschluß: 15. Juni 1982

## 8.) 8. 11.—27. 11. 1982

## „Mitarbeiter fördern“ — Lernen in Gruppen — Lernen im Spiel — Lernen mit Medien

## Thematische Schwerpunkte:

- Welche Bedingungen muß ich schaffen, daß das Lernen in der Gruppe möglichst gut gelingen kann?
- Wie können wir Lernprozesse in Gang setzen, die der Persönlichkeitsentwicklung und dem geistlichen Reifen der Mitarbeiter in ihren

verschiedenen Lebensphasen förderlich sind? Was brauchen sie für ihre Person, was für ihre Funktion?

- Was können wir aus erprobten Modellen und Formen der Mitarbeiterschulung lernen, was läßt sich übertragen?
- Wie können wir die Einheit von Lernen und Leben während der Schulungen verbessern? Welcher Lebensstil, welche Lebensformen sind geeignet?
- Wie läßt sich „spielend“ lernen? Wie läßt sich „spielend“ verkündigen? Nach welchen Kriterien müssen Spiele in den verschiedenen Altersstufen ausgewählt werden?
- Welche geeigneten Medien stehen uns für die Mitarbeiterschulung zur Verfügung? Worauf ist bei ihrem Einsatz zu achten?

CVJM-Gesamtverband, Kassel-Wilhelmshöhe.

Anmeldeschluß: 15. September 1982

**Teilnahmeberechtigt** sind alle hauptamtlichen Mitarbeiter in der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie, die eine anerkannte bzw. gleichgestellte Grundausbildung haben. Mitarbeiter, die einen Lehrgang nicht zur Erreichung der 2. Prüfung absolvieren müssen, können nur evtl. freibleibende Plätze belegen.

**Frühzeitige Anmeldung** — die beim Landeskirchenamt erfolgen muß — wird dringend empfohlen. Sie ist **nur** auf den vorgeschriebenen gelben **Anmeldeformularen**, über den Dienstweg eingereicht, gültig.

Die Anmeldeformulare können angefordert werden beim Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 4800 Bielefeld 1. Der erstmaligen Anmeldung zu einem Kursus der Aufbauausbildung ist das Zeugnis über die Grundausbildung (1. Prüfung) beizufügen.

Sollten angemeldete Mitarbeiter **kurzfristig** absagen, **unentschuldigt** dem Kursus fernbleiben oder unentschuldigt vorzeitig abreisen, muß ihnen ein Ausfallbetrag berechnet werden. Als „kurzfristig“ werden 15 Tage und weniger vor Beginn des Lehrgangs angesehen. Entschuldigungen wegen Krankheit müssen durch ärztliches Attest, plötzliche dienstliche Unabkömmlichkeiten durch eine Bescheinigung der Anstellungskörperschaft belegt werden.

Die **Kosten** für die Kurse übernimmt das Landeskirchenamt.

Die **Fahrtkosten** sind vom Teilnehmer aufzubringen, können aber durch die Anstellungskörperschaft erstattet werden.

Während dieser Kurse sollen keine beruflichen Dienste übernommen werden.

Als **Theologische Pflichtkurse** sind nur die Lehrgänge Nr. 3, 4 und 6 anerkannt.

## Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, den 28. 10. 1981  
Az.: 39488/81/A 7—02

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) den nachstehenden Beschluß gefaßt, der hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht wird. Der Beschluß ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

### Berücksichtigung des kirchlichen Dienstes bei der Anwendung arbeitsrechtlicher Bestimmungen

#### § 1

#### Änderung der Notverordnungen zum BAT-KF

(1) ...

(2) Die 1. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 26. Juli 1961 (KABl. W. 1961 S. 73) wird wie folgt geändert:

Die mit der Notverordnung vom 15. Mai 1975 (KABl. W. 1975 S. 78) in Artikel 1 Absatz 3 eingefügte Nummer 13 wird Nummer 14 und erhält folgende Fassung:

„14. Soweit im Bundes-Angestelltentarifvertrag auf eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst oder bei vom BAT erfaßten anderen Arbeitgebern oder Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwenden, abgestellt oder die Berücksichtigung der Zeit einer solchen Beschäftigung vorgesehen ist, steht dieser Beschäftigung die Tätigkeit bei einem Arbeitgeber oder Dienstherrn der zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) gehörenden Kirchen und Gemeinschaften sowie ihrer Werke und der diesen angeschlossenen Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform gleich.“

#### § 2

#### Änderung der Arbeiter-Richtlinien

Die Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts der Arbeiter im kirchlichen Dienst — Arbeiter-Richtlinien (ArbRL) — werden in § 2 wie folgt geändert:

1. Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Zu § 7

Auf die Dienstzeit ist die Zeit einer Beschäftigung bei einem Arbeitgeber oder Dienstherrn der zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) gehörenden Kirchen und Gemeinschaften sowie ihrer Werke und der diesen angeschlossenen Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform anzurechnen.“

2. Folgende Nummer 6 b wird eingefügt:

„6 b. Zu § 40

Nr. 3 Satz 1 gilt nicht, wenn sich an das beendete Arbeitsverhältnis unmittelbar ein Arbeitsverhältnis mit einem der in § 2 Nr. 3 ArbRL genannten kirchlichen Arbeitgebern anschließt.“

#### § 3

#### Zuwendung und Urlaubsgeld

#### — Gleichbehandlung des kirchlichen Dienstes mit dem öffentlichen Dienst —

Bei der Anwendung der Tarifverträge über eine Zuwendung und der Tarifverträge über ein Urlaubsgeld ist die Beschäftigung bei einem Arbeitgeber oder Dienstherrn der zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) gehörenden Kirchen und Gemeinschaften sowie ihrer Werke und der diesen angeschlossenen Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform wie eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst zu behandeln.

#### § 4

#### Inkrafttreten

(1) Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Beschluß über die Gleichbehandlung des kirchlichen Dienstes mit dem öffentlichen Dienst bei Anwendung der Tarifverträge über ein Urlaubsgeld vom 18. Juni 1980 (KABl. W. 1980 S. 100, R. S. 116; Ges. u. VOBl. L. Bd. 7 S. 69) außer Kraft.

Hagen-Holthausen, den 17. September 1981

#### Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende  
Hildebrandt

### Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland im Jahre 1982

Landeskirchenamt Bielefeld, den 21. 10. 1981  
Az.: 37538/A 1—05

Das Kirchliche Außenamt in Frankfurt/Main setzt auch im Jahre 1982 den Urlauberseelsorgedienst im Ausland fort. Durch diesen Dienst soll vor allem der großen Zahl deutschsprachiger Urlauber in den Urlaubszentren des Auslandes auch im Urlaub das Wort Gottes nahegebracht werden. Darüber hinaus geht es in fast allen Einsatzorten um eine ausgesprochen ökumenische Arbeit:

— Der Dienst wird in enger Zusammenarbeit mit den Ortsgemeinden des Gastlandes gestaltet und führt zu entsprechenden Kontakten mit diesen Gemeinden.

— In vielen Fällen ist die Zusammensetzung der Gottesdienstgemeinde ausgesprochen „multina-

tional“ und ökumenisch und erfordert ein entsprechendes Eingehen auf diese Situation.

- Wochenveranstaltungen eignen sich dazu, die deutschen Urlauber auf das Umfeld ihres Urlaubs aufmerksam zu machen und Kontakte und Begegnungen gerade mit der einheimischen Bevölkerung zu ermöglichen.

Für die Durchführung dieses kirchlichen Dienstes an Urlaubsorten im Ausland braucht das Kirchliche Außenamt vor allem jüngere Pfarrer, die beweglich und aufgeschlossen sind und ein Gespür für die Chancen und Möglichkeiten freizeitorientierter Gemeindegemeinschaften im ökumenischen Kontext haben.

Wir veröffentlichen nachstehend die Liste der Orte, in denen im Jahre 1982 Urlaubserseelsorge vorgesehen ist. Die angegebenen Urlaubsorte sind je nach ihren dienstlichen Anforderungen gekennzeichnet:

I = Orte mit erheblichem Dienstumfang

II = Orte mit geringerem Dienstumfang

Da die Verhandlungen über die Besetzung der Orte noch nicht in allen Fällen abgeschlossen werden konnten, können vorgesehene Orte und Zeiten wegfallen oder neue hinzukommen.

### Dänemark

- I Allinge/Bornholm  
(Juli und August)
- I Blaavand-Vejers (Heidekirche)  
(Juli und August)
- I Blaavand-Oksby und Ho/Westjütland  
(Juli und August)
- I Ebeltoft/Ostjütland  
(Juli und August)
- II Gilleleje/Sjælland  
(Juli und August)
- I Hals/Nordjütland  
(Juli und August)
- I Løkken und Hune-Blockhus/Nordjütland  
(Juli und August)
- I Marielyst/Falster  
(Juli und August)
- I Marstal/Aerø (versuchsweise)  
(Juli und August)
- I Neskø/Bornholm  
(Juli und August)
- I Nordby/Fanø  
(Juli und August)
- II Nykøbing/Sjælland  
(Juli und August)
- I Ringkøbing-Holmsland/Nordjütland  
(Juli und August)
- I Rømø/Westjütland  
(Juli und August)
- I Skagen/Nordjütland  
(Juli und August)
- II Thistedt-Vorupør/Nordjütland  
(Juli und August)
- II Vejby/Nordsjælland  
(Sonderauftrag)

### Frankreich (Südfrankreich)

- I La Grande Motte und Le Grau du Roi  
(Juli und August)

### Israel

- I Jerusalem (Sonderauftrag)  
(April/Mai und September/Oktober)

### Italien

- I Alassio/Riviera  
(Ostern bis September)
- I Arco und Riva/nördl. Gardasee  
(Pfingsten bis September)
- I Bibione (Pineda und Spiaggia)/Adria  
(Sonderregelung)
- I Bordighera/Riviera  
(April bis Juni, September)
- I Brixen/Eisacktal  
(Juni bis September)
- I Bruneck/Eisacktal  
(Juni bis September)
- II Capri/b. Neapel  
(Juni und Juli, September)
- I Cattolica/Adria  
(Juni bis September)
- I Cavallino/Adria  
„Union“ — Campingplatz  
(Mitte Mai bis Mitte September)
- II Forte di Bibbona/südl. Livorno  
Campingplatz „Casa di Caccia“  
(Juli und August)
- I Gadertal (Corvara und Stern)/Südtirol  
(Sonderregelung)
- II Gardone/Gardasee  
(Ostern, Pfingsten, Juli und August)
- I Grado/Adria (versuchsweise)  
(Juli und August)
- I Ischia/b. Neapel  
(Pfingsten, Juli, September)
- I Klobenstein und Oberbozen/Südtirol  
(Juli bis September)
- I Lazise und Bardolino/Gardasee  
Campingplatz „Municipale“  
(Sonderregelung)
- I Lido di Jesolo/Adria  
(Juli und August)
- I Lignano-Pineta/Adria  
(Juli und August)
- I Malcesine/Gardasee  
(Ostern, Pfingsten bis September)
- II Mals im Vinschgau/Südtirol  
(Sonderregelung)
- I Naturns und Partschins/Südtirol  
(Mitte Juli bis Mitte September)
- I Punta Sabbioni bei Jesolo/Adria  
Campingplatz „Maria di Venezia“  
(Sonderregelung)

- I Peschiera/Gardasee  
Campingplatz „Bella Italia“  
(Sonderregelung)
- I Rimini/Adria  
(Pfingsten bis September)
- I Schlanders/Südtirol  
(Mitte Juli bis Mitte September)
- I Sexten/Südtirol  
(Weihnachten/Neujahr, Ostern,  
Juli bis September)
- II Sulden/Südtirol  
Ostern, Juli und August
- I St. Ulrich/Grödnertal  
(Weihnachten/Neujahr, Februar/März, Ostern,  
Juli bis September)

**Jugoslawien**

- I Opatija  
(Juli bis September)
- I Porec  
(Juli bis September)
- I Pula  
Campingplatz „Stoja“  
(Sonderregelung)
- I Rovinj  
(Juli bis September)

**Niederlande**

- I Insel Ameland/Friesland  
(Juli und August)
- II Cadzand/Zeland  
(Juli und August)
- I Callantsoog und Den Helder/  
nördl. Alkmaar  
(Juli und August)
- I Domburg und Oostkapelle/Walchern  
(Juli und August)
- II Egmond aan Zee/b. Alkmaar  
(Juli und August)
- I Katwijk und Noordwijk/  
nördl. Den Haag  
(Juli und August)
- II Ouddorp/südl. Den Haag  
(Juli und August)
- I Petten und Schoorl/  
nördl. Alkmaar  
(Juli und August)
- II Renesse/Schouwen  
(Juli und August)
- II Insel Schiermonnikoog/Friesland  
(Juli und August)
- I Insel Terschelling/Friesland  
(Juli und August)
- I Insel Texel/Friesland  
(Juli und August)
- II Insel Vlieland/Friesland  
(Juli und August)
- II Zandvoort/b. Harlem  
(Juli und August)
- II Zoutelande/Walchern  
(Juli und August)

**Österreich****Burgenland:**

- I Bad Tatzmannsdorf  
(Juli und August)

**Kärnten:**

- II Agoritschach-Arnoldstein  
(Juli und August)
- II Arriach  
(Juli oder August)
- II Bad Kleinkirchheim und Wiedweg  
(Juli und August)
- I Gmünd und Fischertratten  
(Juli und August)
- II Feld am See  
(August)
- I Hermagor und Watschig/Presseger See  
(Juli und August)
- I Klopein  
(Juni bis September)
- II Kötschach-Mauthen  
(Mitte Juni bis Mitte September)
- I Krumpendorf und Moosburg  
(Juni bis September)
- I Maria Wörth  
(Juni bis August)
- II Millstatt  
(Juni bis August)
- I Obervellach und Mallnitz  
(Juli und August)
- I Ossiach und Tschöran  
(Juli und August)
- I Pörtschach und Velden  
(Juni bis September)
- I Döbriach und Radenthein  
(Juli und August)
- I Sattendorf  
(Juli und August)
- I Techendorf und Greifenburg  
(Juni bis September)
- II Weißbriach  
(Juli oder August)

**Niederösterreich:**

- I Bad Vöslau  
(Juli und August)
- I Mitterbach am Erlaufsee u. Umgebung  
(Juli oder August)

**Oberösterreich:**

- I Attersee und Weyregg  
(Juli und August)
- II Bad Goisern  
(Juli oder August)
- II Bad Hall und Kremsmünster  
(Juli oder August)
- I Bad Ischl und Strobl  
(Juli oder August)

- I Gallspach  
(Juli und August)
- I Gmunden  
(Juli und August)
- I Grein a. d. Donau und Enns  
(Juli oder August)
- I Linz-Urfahr (Rohrbach und Aigen)  
(Juli und August)
- I Mondsee und Unterach  
(Juli und August)
- II Seewalchen-Rosenau  
(Juli oder August)
- II Scharnstein  
(Juli)
- II St. Gilgen  
(Juli und August)
- I St. Wolfgang  
(Juni bis September)

**Osttirol:**

- I Lienz und Umgebung  
(Juli und August)
- I Matrei und Umgebung  
(Juli und August)

**Tirol:**

- I Ehrwald und Reutte  
(Juli und August)
- I Fulpmes und Neustift  
(Mitte Juni bis Mitte September)
- I Igls und Mutters  
(Juli und August)
- II Imst  
(Juli und August)
- I Innsbruck und Umgebung  
(Juli und August)
- I Jenbach und Umgebung  
(Juli)
- I Kitzbühel und Umgebung  
(Mitte Januar bis Mitte März,  
Juni bis September)
- I Kufstein und Walchsee  
(Juli und August)
- I Landeck und St. Anton  
(Juli und August)
- I Mayrhofen und Fügen  
(Mai bis September)
- I Seefeld und Telfs  
(Januar bis März,  
Mitte Juni bis Mitte September)
- I Sölden/Ötztal  
(Juli und August)
- II Steinach am Brenner  
(Juli und August)
- I Wildschönau (Niederau, Oberau, Auffach)  
(Juli und August)
- I Wörgl und Hopfgarten  
(Juli und August)
- I Zell am Ziller und Lanersbach  
(Juli und August)

**Salzburg:**

- I Salzburg und Umgebung  
(Juli und August)
- I Bad Gastein und Bockstein  
(Mai bis Oktober)
- I Bad Hofgastein und Bockstein  
(Juni bis September)
- I Bischofshofen und Werfenweng  
(Juli und August)
- I Golling und Hallein  
(Mitte Juli bis Mitte August)
- II Lofer  
(Juni bis August)
- I Mittersill und Kaprun  
(Mitte Juni bis Mitte September)
- I Saalbach und Saalfelden  
(Juli und August)
- I Wagrain und St. Johann  
(Juli und August)
- I Zell am See und Kaprun  
(Juli und August)

**Steiermark:**

- I Admont und Liezen  
(Juli und August)
- I Aflenz und Kapfenberg  
(Juli oder August)
- I Bad Aussee und Bad Mitterndorf  
(Juli und August)
- II Bad Gleichenberg  
(Juli oder August)
- II Ramsau  
(August)
- I Schladming und Aich  
(August)
- II Tamsweg  
(Juli und August)

**Vorarlberg:**

- II Bludenz  
(Juli und August)
- I Dornbirn  
(Juli oder August)
- II Feldkirch  
(Juli und August)
- I Gaschurn und Schruns  
(Juni bis September)
- II Lech am Arlberg  
(Juli und August)

**Spanien:**

- I Playa de Aro  
(Juli und August)

**Langzeit-Urlauberseelsorge**

- I Abano Terme/Italien  
(mehrmonatiger Sonderauftrag)
- I Teneriffa (Süden)/Spanien  
(mehrmonatiger Sonderauftrag)  
(November bis April)

Interessierte Pfarrer und Prediger werden gebeten, ihre Meldungen für den Urlauberseelsorgedienst auf dem **vorgeschriebenen Vordruck** möglichst umgehend, jedoch spätestens bis Mitte Dezember 1981, über die Herren Superintendenten an das Landeskirchenamt, Postfach 27 40, 4800 Bielefeld 1, zu richten. Vordrucke sind beim Landeskirchenamt erhältlich.

Der Urlauberpfarrer trägt die Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung selbst. Das Kirchliche Außenamt leistet jedoch für einen vierwöchigen Dienst eine Beihilfe, die ab 1982 wie folgt geregelt ist:

— **Grundbetrag** (Unterkunft und Verpflegung) 700,— DM  
bei einem Dienst in Österreich 650,— DM

— **Fahrtkostenpauschale**, je nach Entfernung (Luftlinie) zwischen dem Sitz der Leitung der Gliedkirche des Pfarrers und seinem Dienstort nach drei Zonen gestaffelt:

Zone A (bis etwa 300 km) 80,— DM  
Zone B (etwa 300 bis etwa 700 km) 200,— DM  
Zone C (mehr als 700 km) 300,— DM

— Bei einem Dienst in Österreich zahlt der Evangelische Oberkirchenrat in Wien einen zusätzlichen Fahrtkostenzuschuß in Höhe von öS 700,— = ca. 100,— DM

— Bei einem Dienst in **Jerusalem** zahlt das Kirchliche Außenamt die Flugkosten und einen Betrag von 700,— DM

— Für Langzeit-Urlauberpfarrer gilt eine Sonderregelung.

Für einen vierwöchigen Dienst in einem Ort der Kategorie I (s. Liste) wird ein Sonderurlaub von 14 Kalendertagen und für einen Dienst in einem Ort der Kategorie II wird ein Sonderurlaub von 7 Kalendertagen gewährt.

## Änderung der Verwaltungsordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 21. 10. 1981  
Az.: 38905/81/B 9—23

Nachstehend geben wir den Runderlaß des Finanzministers vom 8. 9. 1981 — B 3100-0.7-IV A (MBL. NW. 1981 S. 1857) betr. Verwaltungsverordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt:

### Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

RdErl. d. Finanzministers v. 8. 9. 1981 —  
B 3100—0.7—IV A 4

Mein RdErl. v. 9. 4. 1965 (SMBl. NW. 203204) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

1. Nummer 24 a wird Nummer 25; der bisherigen Text wird Nummer 25.1.
2. Hinter Nummer 25.1 wird folgende Nummer 25.2 angefügt:  
25.2 Bei stationärer Krankenhausbehandlung kann auf Antrag des Beihilfeberechtigten ein Abschlag auch unmittelbar an das Krankenhaus überwiesen werden. Das als Anlage 4 beigefügte Formblatt sollte nach Möglichkeit für die Beantragung der Abschlagszahlung verwendet werden.
3. Die bisherigen Nummern 25 bis 25.2 werden Nummern 26 bis 26.2.

**Antrag auf Abschlagszahlung  
für eine zu erwartende Beihilfe bei stationärer Krankenhausbehandlung**

An

.....

.....

(Beihilfestelle)

## 1. Beihilfeberechtigter

Name	Vorname	Amts- oder Dienstbezeichnung	Geburtsdatum
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)			

## 2. Erkrankte Person

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Vorname
Beihilfeberechtigter	Ehegatte	Kind	.....

## 3. Kosten

Name und Anschrift des Krankenhauses	
Voraussichtliche Behandlungsdauer	
Allgemeiner Pflegesatz	Zuschlag für 2-Bett-Zimmer
.....DM	.....DM (nur angeben, wenn ein Zuschlag für Unterbringung in einem Zwei- oder Einbettzimmer berechnet wird)
Zu leistende Vorauszahlung	
.....DM	

## 4. Zahlungsweise

Ich bitte um Gewährung einer Abschlagszahlung und	<input type="checkbox"/> Überweisung	<input type="checkbox"/> an mich	
	<input type="checkbox"/> Barzahlung	<input type="checkbox"/> an das Krankenhaus	
Name des Geldinstituts	Bankleitzahl		
Kontoinhaber	Konto-Nr.		

## 5. Erklärung

Mir ist bekannt, daß der Abschlag zurückzuzahlen ist, soweit er die später festzusetzende Beihilfe übersteigt.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des Beihilfeberechtigten

Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder ausfüllen
---

## Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Buer, Kirchenkreis Gelsenkirchen

Landeskirchenamt  
Az.: 37660/Buer 9

Bielefeld, den 19. 10. 1981

Die durch Verfügung des Königlichen Konsistoriums vom 4. Mai 1888 (KABl. des Kgl. Konsist. der Provinz Westfalen 1888 S. 48) errichtete Evangelische Kirchengemeinde Buer führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntgabe des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

### Urkunde über die Teilung der Evangelischen Kirchengemeinde Schloß Neuhaus

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

#### § 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Schloß Neuhaus wird geteilt in die

- a) Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Hövelhof
- b) Evangelische Kirchengemeinde Schloß Neuhaus.

Beide Kirchengemeinden gehören zum Kirchenkreis Paderborn.

#### § 2

- a) Die Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Hövelhof umfaßt das Gebiet der politischen Gemeinde Hövelhof nach dem Gebietsstand vom 1. 1. 1981.
- b) Die Evangelische Kirchengemeinde Schloß Neuhaus umfaßt die Stadtteile Schloß Neuhaus und Sande der Stadt Paderborn, die begrenzt werden im Westen, Norden und Osten durch die Grenze der Stadt Paderborn (Gebietsstand 1. 1. 1981) sowie im Süden durch die Südgrenzen der ehemaligen politischen Gemeinden Sande und Schloß Neuhaus nach dem Gebietsstand vom 31. 12. 1974.

#### § 3

- a) Die bisherige 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Schloß Neuhaus wird Pfarrstelle der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Hövelhof.
- b) Die bisherige 1. und 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Schloß Neuhaus werden 1. und 2. Pfarrstelle der neugebildeten Evangelischen Kirchengemeinde Schloß Neuhaus.

#### § 4

Grundlage für die Vermögensauseinandersetzung ist der Beschluß des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Schloß Neuhaus vom 6. Oktober 1980.

#### § 5

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Bielefeld, den 24. September 1981

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**  
(L.S.) Dr. Begemann Dr. Martens  
Az.: 44157/II/Neuhaus 1 a

#### Urkunde

Die durch Urkunde vom 24. Sept. 1981 — Az.: 44157/II/Neuhaus 1 a — vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen vollzogene Teilung der Evangelischen Kirchengemeinde Schloß Neuhaus in die Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Hövelhof und in die Evangelische Kirchengemeinde Schloß Neuhaus wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 7. Okt. 1981

#### Der Regierungspräsident

In Vertretung  
(L.S.) Voßkuhle  
44.II.5-8011 (07)

### Urkunde über die Umwandlung einer Gemeindepfarrstelle in eine Kreispfarrstelle

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhören der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

#### § 1

Die in der Evangelischen Kirchengemeinde Iserlohn für den Dienst der Inneren Mission bestehende 14. Pfarrstelle wird auf den Kirchenkreis Iserlohn als 12. Kreispfarrstelle übertragen.

#### § 2

Die Besetzung der 12. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Iserlohn erfolgt gemäß dem

Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 (KABl. 1966 S. 158) in Verbindung mit § 5 des Kirchengesetzes zur Übernahme des 3. Dienstrechtsänderungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 18. Oktober 1974 (KABl. 1975 S. 6).

### § 3

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1982 an in Kraft.

Bielefeld, den 23. Oktober 1981

#### Die Leitung

#### der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L.S.) Dr. Begemann Dr. Martens

Az.: 15844/II/Iserlohn VI/12

### Urkunde über eine Pfarrstellen- errichtung

Auf Grund von § 1 des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse des Superintendenten in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. Oktober 1974 wird auf Antrag der Kreissynode des Kirchenkreises Münster folgendes festgesetzt:

### § 1

Im Kirchenkreis Münster wird eine für den Superintendenten bestimmte Pfarrstelle errichtet.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1981 in Kraft.

Bielefeld, den 28. September 1981

#### Die Leitung

#### der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L.S.) Dr. Begemann Dr. Martens

Az.: 32200/Münster III/1

### Urkunde über eine Pfarrstellen- errichtung

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

Im Kirchenkreis Bielefeld wird eine weitere (13.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 (KABl. S. 158) in Verbindung mit § 5 des Kirchengesetzes zur Übernahme des Dritten Dienstrechts-Änderungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 18. Oktober 1974 (KABl. 1975 S. 6).

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1981 in Kraft.

Bielefeld, den 8. Oktober 1981

#### Die Leitung

#### der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L.S.)

Dr. Reiß

Az.: Bielefeld VI/13

### Urkunde über eine Pfarrstellen- errichtung

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966, 18. Oktober 1974 und 3. November 1976 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

Im Kirchenkreis Vlotho wird eine weitere (3.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 (KABl. S. 158), 18. Oktober 1974 (KABl. 1975 S. 6) und 3. November 1976 (KABl. S. 132).

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1981 in Kraft.

Bielefeld, den 9. Oktober 1981

#### Die Leitung

#### der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L.S.)

Dr. Reiß

Az.: 24526/Vlotho XII

### Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

In der Ev.-Luth. Paulus-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld, wird die (3.) Pfarrstelle aufgehoben.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1981 in Kraft.

Bielefeld, den 29. September 1981

#### Die Leitung

#### der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L.S.)

Dr. Reiß

Az.: 27072 II/Bielefeld-Paulus 1 (3)

## Persönliche und andere Nachrichten

### Bestätigt sind:

die von der Kreissynode Gütersloh am 18. Juli 1981 vollzogenen Wahlen des Pfarrers Dieter Kratzenstein, Bielefeld, zum Synodalassessor, des Pfarrers Erich Kleine, Ennigerloh, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors und des Pfarrers Helmut Schulz, Bielefeld, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors des Kirchenkreises Gütersloh.

### Theologische Prüfungen:

Für die Erste Theologische Prüfung zum Herbsttermin 1981 wurden für die wissenschaftliche Arbeit folgende Themen gegeben:

#### Altes Testament

- Die Rolle Jerusalems im Buche Deuteronesaja
- Die neuere Forschung zum „kleinen geschichtlichen Credo“ (Dt 26,5-9) seit Gerhard von Rad
- Leben und Tod nach Psalm 49

#### Neues Testament

- Die neutestamentlichen Erzählungen vom leeren Grab
- Der Dekalog im Markus-Evangelium und in den Paulus-Briefen

#### Kirchengeschichte

Das Bild der ersten Christen in Gottfried Arnolds Unparteiischer Kirchen- und Ketzerhistorie

#### Systematische Theologie

- Grund- und Menschenrechte als Problem theologischer Ethik
- Schöpfung und Fall. Gerhard Ebelings Interpretation in der Dogmatik des christlichen Glaubens
- Das Verständnis von Geist und Geistesgaben in der Theologie D. Bonhoeffers.

Für die Zweite Theologische Prüfung zum Herbsttermin 1981 wurden für den Gemeindevortrag folgende Themen gegeben:

- Die Bedeutung der Familie für die Gemeinde
- Konfirmation — Sinn und sinnvolle Gestaltung
- Mit Kindern von Gott reden — Mütter und Väter vor der gemeinsamen Aufgabe einer christlichen Erziehung.

### Als Vikar/in in den Vorbereitungsdienst aufgenommen ist:

stud. theol. Baade, Eberhard  
Becker, Claus  
Bergholz, Günter  
Bieder, Wilfried  
Bödeker, Ralf  
Böhm, Kirsten  
Briesemeister, Henning  
Callenius-Meuß, Dagmar  
Ehring, Rolf  
Engelsing, Ullrich  
Erdmann, Sabine

Eschen, Barbara  
Eyster, Stephanie  
Fidora, Cornelia  
Gittinger, Regine  
Goldstein, Hans-Walter  
Greger, Lutz  
Härtel, Achim  
Haudel, Matthias  
Heckmann, Brigitte  
Heß, Jörg-Michael  
Hölscher, Burckhardt  
Horstmeier, Wolfgang  
Kannemann, Ute  
Kickhäfer, Muthart  
Klöpper, Helmut  
Knipp, Hans-Jürgen  
Laqueur, Andreas  
Lask, Karl-Heinz  
Latuner, Christine  
Legler, Martin  
Liebschwager, Martin  
Lochno, Heinz  
Lübbert, Peter  
Mader, Cornelia  
Menzel, Alfred  
Neumann, Birgit  
Neumann, Ingo  
Plewka, Christian  
Reuther, Wolfgang  
Riemer, Harry  
Ritter, Herbert  
Rode, Gerhard  
Rooch, Gerwin  
Schnier, Gundel  
Scholz-Ritter, Annegret  
Schröder, Jürgen  
Schwerdtfeger, Elke  
Schwerdtfeger, Martin  
Stasing, Jürgen  
Sturm, Michael  
Urban, Gunter  
Vossen, Claus  
Walter, Ulrich  
Wascht, Brigitte

Die Erste Theologische Prüfung haben ferner bestanden:

stud. theol. Baron, Christiane  
Hagemann, Eva-Maria  
Herbst, Michael  
Heckemann, Susanne  
Hollstein, Hannelore  
Iseringhausen, Sabine  
Klute, Jürgen  
Ranft, Wilfried  
Reih-Kirsch, Sigrid  
Sobiech, Fred  
Tiemann, Gabriele  
Tiemann, Jürgen  
Timm, Susanne  
Vorderwisch, Gabriele

### Als Pastor/in im Hilfsdienst berufen ist:

Vikar/in Abromeit, Hans-Jürgen  
Balzer, Reinhold  
Baumann, Heinrich  
de Boer, Ubbo

Borgstedt, Hans-Joachim  
 Brockhoff-Ferda, Ulrich  
 Budde, Burkhard  
 Falkenberg, Jutta  
 Fischer, Peter Michael  
 Gentz, Martin  
 Grudszus, Joan  
 Johnsdorf, Günter  
 Libéral, Francis  
 Majer, Friedemann  
 Marten-Knemeyer, Gisela  
 Mengel-Keßler, Marianne  
 Meuß, Albrecht  
 Romann, Johannes  
 Rothfal, Eva-Maria  
 Rudolph, Bernd  
 Schäfer, Burkhard  
 Schütt, Siegfried  
 Schultski, Manfred  
 Sturm, Renate  
 Venjakob, Klaus  
 Wandersleb, Thomas  
 Wuttke, Manfred

Darüber hinaus wurden in den Hilfsdienst berufen:

Kramm, Almut  
 Martin, Jürgen  
 Sudhoff, Rolf

Die Zweite Theologische Prüfung haben ferner bestanden:

Damme, Robert  
 Rieß, Wolf-Dieter

#### Ordiniert wurden:

Pastor im Hilfsdienst Udo H a l a m a , am 11. Oktober 1981 in Meschede;

Pastor im Hilfsdienst Heinrich K a n d z i , am 13. September 1981 in Ladbergen.

#### Erneute Übertragung der Ordinationsrechte:

Frau Gisela S c h r e i b e r geborene Eigenbrodt, wohnhaft in Bielefeld, sind im Einvernehmen mit der Leitung der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin-West) die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten erneut übertragen worden.

#### Berufen sind:

Pfarrer Winfried B e s s e l , Ev. Kirchengemeinde Freudenberg, zum Pfarrer des Kirchenkreises Unna (6. Pfarrstelle);

Pfarrer Karl-Ernst K u h l o , Ev. Luther-Kirchengemeinde Berlin-Schöneberg (Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg — Berlin-West —), zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Eidinghausen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Vlotho;

Pfarrer Horst-Wilhelm L o o s , Kirchenkreis Münster, zum Pfarrer des Kirchenkreises Unna (7. Pfarrstelle).

#### Verstorben sind:

Pastor i. R. Fritz K a m b e c k , zuletzt Ev. Kirchengemeinde Deuz, Kirchenkreis Siegen, am 17. September 1981 im Alter von 69 Jahren;

Pfarrer i. R. Lic. Julius P r ü ß n e r , zuletzt Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bünde, Kirchenkreis Herford, am 16. Oktober 1981 im Alter von 80 Jahren;

Pfarrer i. R. Alfred V i e r i n g , zuletzt Ev.-Luth. Paulus-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld, am 14. Oktober 1981 im Alter von 86 Jahren;

Pfarrer i. R. Hans V o l k e n b o r n , zuletzt Ev. Kirchengemeinde Herten, Kirchenkreis Recklinghausen, am 20. September 1981 im Alter von 77 Jahren.

#### Zu besetzen sind:

**die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:**

##### I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde H a s p e , Kirchenkreis Hagen;

5. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde B o k k u m - H ö v e l , Kirchenkreis Hamm;

1. Pfarrstelle der Ev. Johannes-Kirchengemeinde H a t t i n g e n ( R u h r ) , Kirchenkreis Hattingen-Witten;

8. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde S c h w e r t e , Kirchenkreis Iserlohn.

##### II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde R e c k e , Kirchenkreis Tecklenburg.

#### Ernannt ist:

Herr Eberhard M i c h e l zum Studienrat zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe für das Ev. Gymnasium Meinerzhagen.

#### Stellenangebote:

Wir suchen spätestens zum 1. April 1982 für unsere Vermögensabteilung eine(n) G r u p p e n l e i t e r ( i n ) für den Bereich Hypothekendarlehen/Wertpapiere. Voraussetzungen: entsprechende Berufserfahrung bei Banken oder Sparkassen bzw. Befähigung zum gehobenen Verwaltungsdienst. Die Vergütung erfolgt nach dem BAT-KF, zusätzliche Altersversorgung, gleitende Arbeitszeit. Schriftliche Bewerbungen richten Sie bitte an: Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen — Anstalt des öffentlichen Rechts —, Olpe 35, 4600 Dortmund 1, Tel.: 0231/57 93 01.

Beim Gemeinsamen Rechnungsprüfungsamt der Kirchenkreise Iserlohn, Lüdenscheid und Plettenberg ist die Stelle des M i t a r b e i t e r s für den R e c h n u n g s p r ü f e r (2. Rechnungsprüfer) baldmöglichst zu besetzen. Sitz des Rechnungsprüfungsamtes ist Iserlohn. Bewerber(innen) sollten die 2. kirchl. Verw.-Prüfung abgelegt haben und über einige Berufserfahrung in den wichtigsten Zweigen der kirchl. Verwaltung verfügen. Vergütung nach V b / I V b BAT-KF je nach Qualifikation und Berufserfahrung. Die Waldstadt

Iserlohn (98 000 Einw.) bietet sämtliche Schulen, Kultur-, Freizeit- und Sporteinrichtungen. Bei der Wohnungsbeschaffung würden wir behilflich sein. Bewerbungen erbeten an den Herrn Superintendenten des Kirchenkreises Iserlohn, 5860 Iserlohn, Bömbergring 113, Tel. 02371/2 80 18.

Sie sind seit Jahren als Fachmann im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der kirchlichen oder kommunalen Verwaltung tätig, wollen beruflich weiterkommen und sind dafür bereit, sich mit der Datenverarbeitung zu beschäftigen.

Wir sind seit über 10 Jahren mit der Entwicklung von EDV-Verfahren zur Abwicklung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens befaßt. Unsere Planungs- und Buchhaltungssysteme werden bundesweit in 8 Rechenzentren eingesetzt. Wir bedienen damit 7500 evangelische und katholische Kirchengemeinden, Rentämter, Landeskirchen und Diözesen mit einem Jahresvolumen von 9 Mio. Buchungen.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir eine weitere Fachkraft im Finanzwesen, die wir nach dem Abschluß einer betriebsinternen EDV-Ausbildung als Fachorganisator einsetzen wollen. Diese Tätigkeit wird in unserem Haus nach den Vergütungsgruppen BAT III/II a bewertet.

Wir stellen uns vor, daß wir Ihnen während der Ausbildung Ihr augenblickliches Gehalt weiterzahlen und auch sonst den Wechsel erleichtern werden. Längere Kündigungsfristen sind kein Hinderungsgrund, ein gemeinsames Gespräch zu führen.

Wenn Sie an unserem Angebot interessiert sind, schicken Sie uns bitte eine Kurzbewerbung mit Lebenslauf, oder setzen Sie sich telefonisch mit Herrn Kunert (06 11 / 60 92 - 276) in Verbindung.

Kirchliche Gemeinschaftsstelle für elektronische Datenverarbeitung e. V., Hainer Weg 26—28, 6000 Frankfurt 70.

## Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

„Assoziationen“, Band 4, Radius Verlag, 1981, DM 24,—.

Pünktlich zum neuen Kirchenjahr ist der neue Band erschienen. Mancher Leser, der die bisher erschienenen Bände kennt, wird als erstes die Liste der Mitarbeiter lesen. Sie ist immer für Überraschungen gut. Wer hätte unter ihnen den Kabarettisten Dieter Hildebrand mit seiner scharfen Zunge vermutet, die er auch hier nicht verleugnet, oder den Liedermacher Knut Kiesewetter. Schon eher den Ministerpräsidenten Johannes Rau oder den jüdischen Gelehrten Pinchas Lapide. Neben ihnen stehen die Namen vieler bekannter Theologen von Dorothea Sölle bis Kurt Marti; daß auch Katholi-

ken wie Frau Ranke-Heinemann und Walter Dirks sich neben anderen befinden oder auch solche, von denen ausdrücklich gesagt wird, wie sie es vermutlich selbst verlangt haben, daß sie keiner Kirche angehören, wie die schon aus früheren Bänden bekannte Frau von Bothmer, macht die Assoziationen so farbig und darum auch so lesenswert, weil sie offen aussprechen, was ordentliche Theologen kaum zu denken wagen. Kurzum, wie immer eine sehr empfehlenswerte Anregung für Pastoren, die sich im neuen Kirchenjahr an die Auslegung der neuen Perikopen wagen wollen. G. B.

„Kleines Lexikon des Judentums“, von Johann Maier und Peter Schäfer, Christliche Verlagsanstalt, Konstanz, 1981, DM 24,50.

Ein sehr nützliches und hochwillkommenes Buch im Taschenbuchformat. Es ist als Ergänzung zum Stuttgarter Bibellexikon gedacht und erfüllt diesen Zweck aufs beste. Es enthält dennoch eine ganze Anzahl von Artikeln, die auch schon vorher behandelt worden sind, hier aber geschieht es aus der Sicht des Judentums, und viele Artikel sind bis auf die Gegenwart fortgeführt, was vor allem für die Namensartikel gilt, aber auch für Stichworte wie Passah, Koscher, Gnade, Nasiräer und andere. Kontroverse Artikel wie Jesus, Gerechtigkeit und Messiaserwartung enttäuschen uns nicht, weil sie uns lehren, wie das heutige Judentum darüber denkt, wichtig für alle, die sich für christlich-jüdische Zusammenarbeit engagieren. Das Buch ist mit einer Fülle, z. T. auch sehr guten farbigen Bildern ausgestattet, die die diesbezüglichen Artikel gut erläutern. Die Namen von Städten und Staaten sind unter dem Gesichtspunkt behandelt, was sie für die Geschichte des Judentums austragen wie etwa Speyer und Rußland. Auch der Jom-Kippur-Krieg hat schon seinen Artikel. Erstaunlich sachlich, geradezu behutsam der Artikel über Nationalsozialismus. Die Erwartungen des Lesers werden in jeder Beziehung erfüllt. Es sollte in keiner offiziellen und privaten Pfarrbibliothek fehlen. G. B.

„Erzählende Predigten“, Hrsg. Horst Nitschke, Gütersloher Verlagshaus G. Mohn, 1981, 158 S., DM 19,80.

Wer die erzählenden Predigten von Hollenweger kennt, sie bewundert und versucht hat, es ihnen gleichzutun, aber daran gescheitert ist, wird besonders gern nach dem Buch greifen, um daraus zu lernen. Er bemerkt als erstes, daß die Bezeichnung erzählende Predigten nicht eindeutig zu definieren ist. Als Gottesdienstbesucher hat der Rezensent bisher nur wenige erzählende Predigten gehört, aber sie erinnerten ihn leider immer an schlechten Kindergottesdienst. Wenn man unter erzählenden Predigten solche versteht, die einen vorgegebenen Text mit seiner theologischen Aussage als Evangelium nacherzählen, wird mit dem Buch nicht recht zufrieden sein. Es gibt eigentlich nur zwei, die dieser Forderung angemessen gerecht werden. Es ist sicher kein Zufall, daß alttestamentliche Texte ihnen zugrunde liegen. Der bayerische Pfarrer Karl Steinbauer hat schon vor 50 Jahren solche gehalten. Sie durften erst nach dem Krieg veröffentlicht

werden (Theologische Existenz heute. Neue Folge Heft 2). Ihm ist es besonders gelungen, die Texte in die Gegenwart auszulegen. Er mußte es allerdings mit der Einlieferung ins KZ bezahlen. Im angezeigten Buch scheint mir die Auslegung der Lotgeschichte besonders gut gelungen zu sein, wenn ich auch meine Bedenken, die naive Art der Urgeschichte, von Gott zu reden, zu imitieren nicht verschweigen kann. Aber die theologische Aussage geht in Ordnung. Recht gelungen sind auch einige Predigten, denen nicht unmittelbar ein Text zugrunde liegt, sondern Themen behandeln, denen man jedoch leicht einen Text unterlegen kann. Wenig einleuchtend finde ich die Beispiele, in denen eine Gleichnisgeschichte der Bibel durch eine neue Gleichnisgeschichte verdeutlicht werden soll. Auch die Gefahr, daß durch eine amüsant nachgezählte biblische Geschichte deren eigentlicher Inhalt nicht zum Tragen kommt, ist nicht immer vermieden, wie z. B. bei der Hochzeit von Kanaa. Die kleinen Leute mit den Mäusen auf dem Äbtissinnenstab der hlg. Gertrud zu vergleichen, wo sie eindeutig Symbol des Bösen sind, ist ein allerdings schwer verständlicher Mißgriff. Nachahmenswert ist sicherlich der Versuch, mit Konfirmanden den Text so zu verlebendigen, wie es dem Verfasser gelungen ist. Aber schon aus Zeitgründen wird man das wohl nur zwei- oder dreimal im Jahr fertigbringen. Mehrere Predigten schildern sehr eindringlich erdachte oder erlebte Geschichten aus dem Gemeindeleben. Sie sind anschaulich und sprechen bestimmt die Gefühle der Hörer mehr an, als lehrhafte Aussagen über die Liebe oder andere menschlichen Verhaltensweisen. Kurzum, das Buch scheint mir eine gute Hilfe zu sein, sich nicht mit theoretisierenden, dogmatischen oder moralischen Predigten abzufinden. G. B.

Gottfried Voigt, „Die himmlische Berufung“, Homiletische Auslegung der Predigttexte, Reihe IV, Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 1981, DM 46,—.

Es ist gut, sich einmal vom Verfasser selbst sagen zu lassen, wie er seine Arbeit versteht. „Es gilt den Text so zu verstehen, wie das für die Predigt erforderlich ist. Es muß möglichst deutlich werden, wovon geredet und wie diese Rede gemeint ist und was sie der glaubenden Gemeinde und den noch nicht glaubenden Menschen draußen zu sagen hat.“ Da die 4. Ordnung der Perikopenreihe neben AT-Texten und Texten aus den Episteln auch solche aus der Johannes-Offenbarung hat, bedarf der Prediger der Hilfe in besonderer Weise, um über die Eschatologie nachzusinnen, die etwas anderes ist als die Schreckensvisionen der Weltzukunft im Stil etwa von „Global 2000.“ Man wird dem Verfasser gern zugestehen, daß er die sich selbst gestellte Aufgabe vorzüglich gelöst hat, vor allem, wenn man bedenkt, daß dem Prediger die notwendigen Kommentare nur selten zur Verfügung stehen. Bei Voigt kommt alles zur Sprache, was in den Texten enthalten ist und stellt darum dem Prediger die oft nicht leichte Aufgabe, sich auf den Hauptgedanken zu beschränken, daß der Hörer nicht multa, sondern multum mit nach Hause nehmen kann. G. B.

„Zum Gottesdienstbeginn“, Texte für Introitus, Kyrie, Gloria, Kollekte. Hrsg. Horst Nitschke, Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, 1981, DM 22,—.

Am auffälligsten bei dieser Gottesdiensthilfe sind die Gestaltungen des Introitus. Sie sind keine Neuübersetzungen von Psalmen, auch nicht neue Eingangssprüche, sondern längere Gebetsanrufungen meditativen Charakters. Inhaltlich stehen sie meist dem Kyrie nahe, während wir sonst den Introitus in erster Linie als Gottes Lob zu beten gewohnt sind. Darum berühren uns auch Worte wie Monstrum oder Panoptikum oder gar die 625 Zeilen im Fernsehgerät an dieser Stelle recht ungewohnt. Überhaupt wird man manche Worte gern austauschen wollen. Aber die Angebote in diesem Buch wollen auch nicht gesetzlich verstanden werden, die sklavisch nachzubeten sind, sondern uns zu eigenen Gebeten anregen. So wird man sich Gedanken machen, ob man im Gebet von „Eurer“ statt von „unserer“ Schande sprechen kann, wobei noch besonders zu bedenken ist, ob das Wort Schande in diesem Zusammenhang richtig gewählt ist. Am besten sind wohl die Kyrie-Anrufungen gelungen, während bei den Kollekten man sich manchmal eine deutlichere Beziehung zur Perikope wünschen möchte. In dieser Beziehung wird man auch bei manchem Introitus fragen müssen, warum gerade dieser Psalm gewählt wurde. Bei den großen Kirchenfesten ist dies noch am leichtesten nachzuvollziehen, aber was soll sich ein Gemeindeglied bei dem Schluß des Weihnachtsintroitus denken: „Baut aus den heißen Steinen/auf denen die Tropfen/eurer halbherzigen Lieder verdampft sind/eine Brücke über den Strom des Vergessens.“ So wird manches in dem Buch zu verbessern sein, aber es ist für den Benutzer eine wichtige Erinnerung, an die Gestaltung der Liturgie mindestens ebensoviel Nachdenken zu verschwenden wie an das Aussuchen der Lieder. Dann kann das Buch zu einer schönen Hilfe werden. G. B.

Wolfgang Erk, „Warten auf ihn“, ein christliches Hausbuch für Advent, Weihnachten und Epiphania, Radius-Verlag, Stuttgart, 1981, 248 S.

Seit der Bärenreiter Verlag bald nach dem Krieg sein weihnachtliches Hausbuch herausgebracht hat, fehlt gleichartiges auf dem Büchermarkt. Jetzt ist der Radius Verlag in die Bresche gesprungen und hat durch den Verfasser die Aufgabe aufs beste lösen lassen. Zunächst werden für jeden Tag vom 1. Advent bis Epiphania Leseangebote gemacht: Psalmen, Schriftlesungen, Gebete, Gedichte und Geschichten. Daß viele Geschichten schon an anderer Stelle veröffentlicht wurden, zeigt wie wenig Geschichten unseren heutigen Ansprüchen genügen können. Mit Tradition beladener Sentimentalität ist nichts mehr zu machen. Auch durch die fröhlichste und gemütvollste Geschichte muß das Evangelium zu hören sein. Nach diesem Hauptteil des Buches werden Meditationen von Klaus Bannach über einen farbigen Holzschnitt von Walter Habdank angeboten. Die Meditationen sind gut, leider wird aber nicht angegeben, wie man die Bilder den Zuhörern vor die Augen stellen kann, sei es

als Postkarten oder Dias. Es schließen sich Vorschläge für weitere Veranstaltungen mancherlei Art für verschiedene Zielgruppen an, die man leicht nach den zur Verfügung stehenden Mitteln variieren kann. Die in diesen Wochen besonders beanspruchten Gemeindepfarrer erhalten in diesem Buch eine ganz vorzügliche Hilfe. In den Diasporagebieten könnte auch leicht der Kantor oder ein Mitglied des Presbyteriums mit diesem Buch eine Gemeindeveranstaltung auch ohne Pfarrer bestreiten.

G. B.

Johannes Kuhn, **„Das Kind, dem alle Engel dienen“**, Ein Weihnachtsbuch, Kreuz Verlag, Stuttgart, 1981, 188 S.

Wenn es nicht der durch das Fernsehen bekannte Verfasser anbieten würde, würde man diesem Buch mit Vorbehalt und Mißtrauen gegenüber treten. Sowohl das Umschlagbild wie die anderen im Text angebotenen lassen vermuten, daß Engel etwas sei, was es nur noch im Mittelalter gegeben habe, und damit die Weihnachtsgeschichte in den Bereich des Märchenhaften rücke. Als ob es keine modernen, überzeugenden Engelsdarstellungen gäbe! Der Text zeigt jedoch sehr schnell, daß es dem Verfasser darum geht, die himmlische Wirklichkeit in dieser gottfernen Welt erfahren zu lassen. Es sind biblische Betrachtungen mit eingeschmolzenen Geschichten die die Augen des ängstlichen, mißtrauischen, verhärteten Herzens aufschließen und die Seele erwärmen. Es wird nicht übersehen, daß diese Welt in ihrer Gottesferne verloren ist, weil Haß, Furcht und Ichsucht so viel Raum in ihr haben, aber daneben steht die Verkündigung, daß Gott sich in dem Kind in der Krippe der Welt unverlierbar zugewandt hat und durch seine Engel es bis in unsere Tage hinein erfahrbar werden läßt. Wer den Verfasser aus seiner sonstigen Arbeit kennt, erwartet mit Recht, daß auch der Freude und dem Lächeln Raum gegeben wird. Ein Buch, daß man auch dem einsamen Menschen, der der Botschaft des Evangeliums ein wenig fern gerückt ist, aber sich im Geheimen nach ihr sehnt, gut empfehlen kann.

G. B.

Walter Jens, **„Frieden. Die Weihnachtsgeschichte in unserer Zeit“**, Kreuz Verlag, Stuttgart, 1981, 205 S.

Der Verfasser, der durch seine Übersetzungen aus dem Neuen Testament und die Assoziationen zu den Perikopen des Kirchenjahres einen weit über seinen Universitätsbereich hinaus gehenden Leserkreis gefunden hat, legt einen Band mit Betrachtungen zur Weihnacht von Menschen vor, die mit beiden Füßen in der Welt stehen und mit dem biblischen Zeugnis dem Widerspruch zwischen Glaube und Erfahrung entgegentreten. Sie verschweigen dabei ihre Schwierigkeit mit dem biblischen Text nicht, sondern muten es dem Leser zu, sich mit ihnen diesem Widerspruch und zwar gerade angesichts von Weihnachten zu stellen. Dabei kann der Leser die schönsten Überraschungen erleben, wenn etwa der bekannte Pädagoge Hartmut von Hentig, der seiner Bielefelder Modellschule den schrecklichen Namen Laborschule gegeben

hat, zu Beginn seines Beitrages schreibt: An dieser Geschichte hat es für mich nie einen Zweifel gegeben. Wenn irgend eine Geschichte wahr ist, dann diese —. Dann aber läßt er uns an seinen Schwierigkeiten mit dem biblischen Text teilnehmen. Unter den vielen Beiträgen schreibt ein Verfasser aus der DDR überaus eindringlich von einem Jugenderlebnis eines Fliegerangriffs im Frühjahr 1945 mit seinen nächtlichen Schrecken, als die Bomben ins Dorf fielen, und der nun die Möglichkeit eines Atomkriegs vor Augen hat. Was hat Weihnachten hierzu zu sagen? Fast alle Beiträge begnügen sich nicht mit Weihnachtsgedanken oder frommen Phrasen, geschweige denn verharmlosenden Sentimentalitäten, sondern betonen nachdrücklich, welche Konsequenzen für unser praktisches Handeln sich aus dem Weihnachtsgeschehen ergeben. Daß sich unter so bekannten Verfassern wie Heinrich Alberts, Kurt Scharf und Dorothea Sölle auch eine ganze Anzahl aus der DDR befinden, macht diesen Band besonders wertvoll.

G. B.

**„Steh auf, Nordwind“**, Skandinavische Predigten und Meditationen, Christl. Verlagsanstalt, Konstanz, 1981, 214 S., DM 19,80.

Es ist ein großer Jammer, daß unsere geistigen und geistlichen Beziehungen zu den skandinavischen Ländern, bei denen wir uns durch den Krieg so unbeliebt gemacht haben, so gestört sind, daß die deutschsprachige Literatur auch in der Theologie mit der englischen vertauscht wurde und uns die skandinavische Literatur entsprechend fremd blieb. Darum ist es dem Verlag hoch anzurechnen, daß er uns durch diese Predigtsammlung die nordischen Kirchen wieder nahe bringt, für die ein Zitat aus dem Hohenlied Salomos (IV, 16) als ungewöhnlicher, aber vorzüglicher Titel gewählt wurde.

Ein kurzer Abriß skandinavischer Kirchengeschichte ist den Predigten, die nach Ländern geordnet sind, vorangestellt und bei jedem Land noch einmal die Spezialgeschichte wiederholt. Die Predigten sind sehr verschiedenartig, erzählende bis zu reinen Themenpredigten, dazu kommen auch solche zu den Sakramenten und den Amtshandlungen, wobei auch die Traupredigt für den König und Silvia Sommerlath nicht vergessen wurde. Gemeinsam ist allen Predigten, daß sie gesunde luth. Lehre verkündigen. Ihre Verfasser sind nicht nur Gemeindepfarrer, sondern haben meist auch andere kirchl. Aufgaben: Professoren, Missionare, Schriftsteller oder kirchenleitende Funktionen, auch Frauen sind darunter. Alle zeichnen sich durch große Anschaulichkeit aus, was uns nicht wundert, wenn wir uns an Namen wie Bo Gierz oder Bergrav erinnern.

G. B.

**„Millimetergeschichten“**, U. Bach, Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 1981, DM 9,80.

Mit schöner Bescheidenheit hat der Verfasser seinem Büchlein diesen Titel gegeben. Es ist auch tatsächlich keine große Literatur, diese Geschichten und Gedichtchen. Aber sie haben alle ein kleines Häkchen, und das piekt im Herzen. So klein sind

die Geschichten nun wieder auch nicht. Man versteht, daß unter dem Titel steht: Texte zum Weitermachen. G. B.

„**Predigtstudien**“, Zur Perikopenreihe IV, 1. Halbband, hrsg. P. Krusche, D. Rössler, R. Roessler, Kreuz Verlag Stuttgart, 1981, 203 S., DM 32,—.

Die eschatologischen Texte mit ihrer Bildersprache machen immer besondere Mühe, sie in die heutige Predigtsituation umzusetzen. Darum wird man in der Advents- und Epiphaniasszeit besonders gern nach diesen Predigthilfen greifen. Sie lassen uns auch in diesem Jahr nicht im Stich, gerade weil die jeweils zwei Bearbeiter durchaus nicht immer uniform gehen. Den Worten des Vorworts ist gern zuzustimmen, daß die notwendige Preiserhöhung nur eine Schachtel Zigaretten ausmacht, auf die man angesichts der qualitativen Hilfe gern verzichten kann. Das gilt auch für die Passionstexte, die uns im Gegenüber zur damaligen Zeit als staatlich anerkannte und unterstützte Volkskirche in einer total anderen Situation zeigen und den Prediger etwas ratlos werden lassen. Auch hier weisen die Predigthilfen Wege auf, auf denen man zur Gemeinde kommen kann. Am Karfreitag kommt noch die besondere Schwierigkeit hinzu, daß aus einer gewissen Tradition heraus Leute unter die Kanzel kommen, die des sonntäglichen Kirchganges entwöhnt sind und daher der dogmatischen Sprache verständnislos gegenüberstehen, zu der der Text aus dem Hebräerbrief verführt. Hier ist der Hinweis auf die abgebildete Kokoschkazeichnung, die man auch der Gemeinde zugänglich machen sollte, besonders hilfreich. Abschließend darf man wieder unterstreichen, daß die Predigthilfen die heutige Predigtsituation sehr nüchtern ansehen und dem Pfarrer Mut machen, sich seiner Aufgabe zu stellen, ohne ihm die weitere Arbeit abzunehmen, die erst die Predigt zu seiner eigenen Predigt macht. G. B.

„**Was können die Kirchen für den Frieden tun**“, hrsg. vom Ev. Kirchenamt für die Bundeswehr. Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, 1981, 111 S., 6,80 DM.

In der Friedensdiskussion unserer Tage vergißt man leicht, daß die manchmal so schlecht beurteilte Bundeswehr sich bereits intensiv mit dem Friedensproblem beschäftigt hat, als das in Deutschland kaum ernsthaftes Gesprächsthema war und nur die Wehrdienstverweigerer interessierte. Schon 1959 wurden die Heidelbergerthesen erarbeitet und der Öffentlichkeit vorgelegt. Wenn sich auch die Situation gegenüber damals etwas verschoben hat, so werden in diesen Thesen doch Grunderkenntnisse vorgelegt, die auch noch heute zu bedenken sind. Dieses Taschenbuch, deren weitere Verfasser Dr. Wilkens, Vizepräsident i. R. der EKd, Dr. F. Ruth, Beauftragter der Bundesregierung für Fragen der Abrüstung und Rüstungskontrolle, Dr. E. Lorenz, Referent in der Studienabteilung des Luth. Weltbundes in Genf, und Dr. A. Boyens, Militärdekan im Ev. Kirchenamt für die Bundeswehr in Bonn, sind, sollte als Material bei allen Bemühungen um den Frieden zur Verfügung stehen. G. B.

Gerh. Rödding, „**Paul Gerhardt**“, Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, 1981, 112 S.

Zunächst einmal eins: Der Verfasser kann erzählen. Gern und mit Spannung liest man weiter, wenn man die Lektüre begonnen hat. Oft genug weist der Verfasser auch auf Beziehungen zur Gegenwart hin, etwa die sächsischen Fürstenschulen, deren Tradition von der ev. Landesschule zur Pforte in Meinerzhagen übernommen ist, oder bei den Bewertungsnoten der damaligen Schulzeugnisse. Es geht dem Verfasser vor allem darum, ein lebendiges Bild der jeweiligen Zeitumstände zu geben, in denen Paul Gerhardt groß geworden ist und gewirkt hat. Die unmittelbaren Zeugnisse über das Leben des Dichters, wie etwa über seine Studienzeit in Wittenberg, fehlen weithin. Desto mehr kümmert sich der Verfasser um die geistige Umwelt, in der der Dichter in Berlin lebte, wo der Kantor von St. Nikolai Johann Crüger seine Lieder vertonte und in seinem Gesangbuch herausgab. Wichtig waren dabei auch die Meditationen nach den Kirchenvätern, die der Dichter und Oberpfarrer Martin Moller in Görlitz herausgab. Auf der anderen Seite wird die tiefe Symbolbedeutung des scheinbar harmlosen Sommerliedes: „Geh aus mein Herz“, aufgezeigt, die von dem Werk Johann Arndts beeinflusst ist, und auch der große Dogmatiker Johann Gerhard aus Jena wird in seiner Bedeutung für den Dichter erkannt. An einer ganzen Anzahl von Chorälen macht der Verfasser seine Erkenntnisse anschaulich und läßt sie uns zum reichen Gewinn werden. Auch die materialistische Umdeutung der Choräle in der DDR übergeht der Verfasser nicht. Das Kapitel über den Konfessionswechsel des Kurfürsten und seine Folgen in der preußischen Geschichte, die auch zum Fortgang Paul Gerhardts von Berlin führte, ist dem Verfasser besonders gut gelungen. Sehr lebendig und mit freundlicher Ironie werden die Tatbestände geschildert, die heute nur unser Kopfschütteln bewirken. Abschließend bemerkt der Verfasser, daß Paul Gerhardt, der die Calvinisten nicht für Christen halten wollte, kein aufmüßig gewordener Untertan gewesen sei. Er gestand dem Kurfürsten die gesamte Souveränität in weltlichen und geistlichen Dingen zu, nur wollte er sich nicht dazu bringen lassen, gegen Einsicht und Gewissen zu handeln. Es wird den Leser erstaunen zu hören, daß ihm dies keine wirtschaftlichen Nachteile gebracht hat, da er nun Zeit zum Dichten hatte, so daß er sich nicht selbst um ein Amt bewarb, sondern erst nach drei Jahren einer Berufung nach Lübben nachgab. Die letzten Jahre verlebte er still in seinem Amt, das für uns nur deswegen wichtig ist, weil sich in Lübben das einzige authentische Bild des Dichters befindet, das die Grundlage aller Paul-Gerhardt-Bilder ist. Sein Sohn hat später das Testament herausgegeben, mit dessen Wiedergabe der Verfasser sein Buch abschließt, weil in ihm die schlichte Frömmigkeit des Dichters seinen bewegenden und überzeugenden Abschluß gefunden hat. Bedauerlich an dem Buch ist die Papierqualität, die die zahlreichen Bilder nur unzulänglich wiedergibt, aber sonst ist es ein Buch, das erfreut, gelesen zu haben, und das in jedem Bücherregal eines Pastors seinen festen, greifbaren Platz haben sollte. G. B.

Wolfgang Dietrich, „**Ich spiele, also bin ich**“, Ein Seh-Denk- und Lesebuch, 112 S., mit vielen Zeichnungen, Verlag am Eschbach, 1981, 7841 Eschbach/Markgräfler Land.

Es ist nicht eins der vielen Bücher, in denen neue und alte Spiele für Familie und Freundeskreis beschrieben werden. Es ist vielmehr genau das, was es sein will: Ein Buch, das den Leser nachdenklich macht, wobei allerdings auch einige Spiele beschrieben werden. Das Buch macht deutlich, wie wichtig das Spielen für den Menschen ist, in dem sich sein eigentliches Wesen dokumentiert, ihn von manchen inneren Zwängen befreit und vor allem gemeinschaftsfähig macht. Ganz wichtig sind solche Spiele, bei denen das Alter unwichtig ist, so daß Großväter mit ihren Enkeln bleibende Gemeinschaften bilden können. Das Buch gibt sich nicht lange mit großen theoretischen Aufsätzen ab, sondern stellt vielmehr eine Fülle von kurzen Gedanken und Aphorismen zur Verfügung, die beim Durchblättern zum Weiterlesen und Nachdenken verlocken. Die Bilder passen sich ein und erleichtern das Nachsinnen. Manches Bittere wird dabei ausgesprochen, z. B. die neudeutsche Kinderfeindlichkeit, die uns schamrot werden läßt. Aber gerade dadurch ermuntert es uns auch zum Handeln. Das Buch sei dringend allen Pfarrern empfohlen, die in ihrer Arbeit verbiestert oder von ihrer Vergeblichkeit frustriert sind oder auch nur ein schlechtes Gewissen haben, wenn sie mit ihren Kindern oder Freunden ein paar Stunden verspielen. G. B.

H. Albertz, „**Blumen für Stukenbrock**“, Biographisches, Radius Verlag, Stuttgart, 1981, 296 S., DM 34,—.

Ein ungewöhnliches Tagebuch. Zum einen, weil es der Verfasser nicht aus eigener Anregung geschrieben hat, sondern vom Verleger dazu gedrängt wurde, zum andern, weil es von vornherein zur Veröffentlichung bestimmt war, denn es sollte auch möglichst viel Biographisches enthalten. Dies war bei einem Pfarrer zu erwarten mit so absonderlicher Laufbahn, die ihn bis in den Rang eines Ministerpräsidenten eines Bundeslandes führte und außenpolitische Entscheidungen von ihm verlangte, die Deutschlands Zukunft mitbetrafen. Wie groß ist dann die Versuchung, in der Erinnerung die Tatsachen ein wenig zu korrigieren, zu sagen, was man damals leider nicht gesagt hat, oder zu vertuschen, was man damals gesagt oder getan hat. Aber zur Ehre des Verfassers sei es gesagt, daß man stets den Eindruck hat, es mit einem aufrichtigen und ehrlichen Menschen zu tun zu haben, auch dann, wenn man mit seinen Entscheidungen nicht einverstanden ist. Seine starke Aversion gegen Amerika hängt sicher damit zusammen, daß der Sozialist dort in erster Linie den Kapitalisten sieht, was ihn gleichzeitig blind gegen die messianische Weltbeglückungsideologie des 3. Roms macht, bei der die militärische Mission keineswegs die erste Rolle spielt. Um so mehr ist anzuerkennen, mit welchem Engagement er das moralische Defizit der Berliner SPD-Funktionäre angeht und mit welcher Anerkennung er von dem konservativen Bischof Otto Dibelius spricht. Nicht nur bei dieser Gelegenheit wird deutlich, daß er zwar kein Nationalist, aber ein

aufrichtiger Patriot ist, der seine Heimat und sein Volk liebt und es vor Schaden bewahren will. Wir erfahren viel von seinem persönlichen Leben, seiner Jugend im geliebten Schlesien und als Hauslehrer auf schlesischen Adelsgütern, an die er mit Dankbarkeit zurückdenkt, von seiner Tätigkeit als Vertriebenen- und Sozialpfarrer nach dem Krieg in Celle, von seiner Bürgermeisterzeit in Berlin, von den Tagen als Geisel im Terroristen-Flugzeug, von seinen mancherlei Aktivitäten in und für die Friedensbewegung. Er weiß, daß man mit der Bergpredigt keine Politik machen kann, aber auch nicht ohne sie oder, wie er es formuliert, im Gehorsam gegen das erste Gebot. Das bedeutet keineswegs Abnahme von Entscheidung durch starre Formeln, sondern im Gegenteil intensives Nachdenken, bei dem es keineswegs immer eindeutig sicher ist, wie man sich entscheiden muß. Mehrmals gibt er zu, daß er auch nicht gewußt hätte, wie man in schwierigen Situationen hätte handeln müssen, aber daß es die Polizei immer falsch mache, ist ihm ziemlich sicher. Am sympathischsten ist der Verfasser immer, wenn er von ganz persönlichen Dingen spricht, von seiner Frau und den Kindern, von dem viel betraurten Hund, vom guten Wein und den Urlaubsfreuden. Daß er gern von dem vielen Beifall schreibt, den ihm die Jugend bei mancherlei Anlässen spendet, wird man verstehen bei einem Mann, dem so viel Haß entgegenschlägt und der so viel Beschimpfungen hinnehmen muß. Niemals quält ihn der Zweifel, ob diese Zustimmung vielleicht damit zusammenhängen könnte, weil er das gesagt habe, wonach den Leuten die Ohren jucken, wie das Luther es ausgedrückt hat. Und so sind wir zum Schluß bei dem, was für einen Pfarrer das Entscheidende ist: Seine Verkündigung. In dem Buch sind einige Predigten abgedruckt, die er selbst vermutlich für typisch hält. Sie sind volles und klares Evangelium in seine Zeit hineingesagt. Seine Predigt über den Einzug Jesu in Jerusalem ist meisterhaft. So lebendig und gegenwartsnah, wie es nur selten gelingt. Weil wir es mit einem Pfarrer zu tun haben, der an besonderer Stelle seines Glaubens in der Nachfolge Jesu leben will und sich nicht mit sozialem Engagement zufrieden gibt, rechtfertigt es sich, seinem Tagebuch eine so ausführliche Besprechung im Kirchlichen Amtsblatt zu widmen. G. B.

Hartmut Beck, „**Brüder in vielen Völkern — 250 Jahre Mission der Brüdergemeine**“, (Erlanger Taschenbücher Band 58), 600 Seiten, 16 Fotoseiten.

Im kommenden Jahr 1982 blickt die Brüdergemeine auf das 250jährige Wirken ihrer Mission zurück. Aus diesem Anlaß legt der frühere Tansaniamissionar und heutige Pfarrer der Brüdergemeine in Hamburg rechtzeitig eine umfassende und kenntnisreiche Geschichte der Brüdermission vor. Der Leser wird auf weite Wege mitgenommen, die ihn in alle Kontinente führen und überaus unterschiedliche missionarische Herausforderungen kennenlernen lassen. Er begegnet den Nachfahren der böhmisch-mährischen Exulanten als Missionare unter den Sklaven auf den westindischen Inseln, den Indianern in Nordamerika, den Eskimos in Alaska, Grönland und Labrador, unter Farbigen

im Kapland/Südafrika, Tibetern im Himalaja, Ureinwohnern Australiens, in den Gründerjahren auch unter Juden in Amsterdam. Geschichtlich spannt sich ein weiter Bogen von den Anfängen unter Zinzendorf mit seiner, immer neue Gebiete erschließenden missionarischen Dynamik, über das Werden und Wachsen der einzelnen Missionen unter den Bedingungen der Kolonialepoche bis zum Entstehen selbständiger Unitätsprovinzen in unserem Jahrhundert, die heute durch ein weltweites Netz von Brüderkirchen in partnerschaftlicher Interdependenz miteinander verbunden sind. Beck geht den Entwicklungen in den einzelnen Regionen in engagiert-nüchterner Darstellung nach. Er scheut sich nicht, auch missionarische Fehlschläge als solche herauszustellen und behandelt die drei deutlichen Schwerpunkte der moravischen Mission unter den Eskimos, in der Karibik und in Südafrika mit besonderer Sorgfalt. Der Leser entdeckt dabei nicht nur die großen Linien der Brüdermission, sondern lernt zugleich an einzelnen Episoden besondere Schwierigkeiten und Chancen der Evangeliumsverkündigung kennen. So wenn Beck nach den Unruhen in Soweto 1976 die Weihnachtszeit als Trauertage erinnert. „Die Gottesdienste waren kümmerlich besucht. Ein moravischer Pastor war allein mit seinem Hund bei der Kirche und wartete auf die Gemeinde — vergeblich“ (Seite 451). Es gelingt dem Autor, die besondere Spiritualität der Brüder auch in ihrem missionarischen Wirken zu beschreiben, wenn sie in der Herrnhuter Tradition etwa die Liebesmahle feiern oder Gemeindebildung in weitgehender Verantwortung der Laien betreiben.

Es empfiehlt sich, den stattlichen, vom Evangelisch-Lutherischen Missionsverlag mit zahlreichen Fotos, Karten und Statistiken ausgestatteten Band nicht in fortlaufender Lektüre, sondern entlang den Abschnitten zu lesen, die die missionarische Erschließung der jeweiligen Missionsregionen entfalten. U. B.

Rüdiger Hauth, „**Jugendsekten und Psychogruppen von A—Z**“ (Gütersloher Taschenbücher/Siebenstern 1034), Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, Gütersloh 1981, 144 Seiten, DM 12,80.

Jugendsekten und Psychogruppen sind in den letzten Jahren in einem starken Maße in das kirchliche

Blickfeld getreten. Das vorliegende Taschenbuch — als Lexikon angelegt — gibt Auskunft über die wichtigsten Begriffe und Themen aus dem Bereich dieser Gemeinschaften. Der Verfasser des Buches, Pfarrer Rüdiger Hauth (Witten), ist ein durch etliche einschlägige Publikationen ausgewiesener Fachmann.

Wegen der Grenzen, die der vorgegebene Umfang des Taschenbuches setzte, mußte der Verfasser die Zahl der Begriffe und Themen einschränken. Dennoch bietet das Buch einen recht guten Überblick über die Welt der Jugendsekten und Psychogruppen. Es kann in einer vorzüglichen Weise der Schnellinformation dienen. Für den Pfarrer, den Religionslehrer und den Mitarbeiter in der kirchlichen Jugendarbeit ist das Buch sicher ein hilfreiches und nützliches Nachschlagewerk. E. B.

Rolf Bielke, „**Keine Angst vorm Altersheim**“, Aussaat Verlag, Wuppertal, 1981, 108 S.

Es gibt ältere Menschen, die grauen sich vor dem Tag, an dem sie nicht mehr allein wirtschaften können und ins Altersheim müssen. Es gibt auch solche, die von wohlmeinenden Kindern im Altersheim untergebracht wurden und von dort flüchten, weil sie es nicht mehr aushalten können. Die Gründe mögen sehr verschieden sein, aber daß die Leitung dabei immer eine große Rolle spielt, ist offenkundig. Wie man den Geist in einem Heim bestimmen kann, so daß man die Einwohner geradezu beneidet, macht der Leiter des Johann-Heermann-Hauses in Bielefeld-Brackwede erfahrbar. Liebe, Phantasie und Humor sind dabei unerläßliche Faktoren. In diesem Hause ist immer etwas los, und niemand fühlt sich im Abseits, auch wenn man noch den alten Kaiser verehrt. Alle sind beteiligt, ob der Präses zu Besuch kommt oder der Regierungspräsident, wenn ein Ferkel vom Schweinemarkt geholt wird oder ein echter Böckstiegel für den Speisesaal für eine 5stellige Zahl gekauft wird, für den jährlichen Winterball ein neues Thema bestimmt werden muß oder den Zeitungsmachern auf den Zahn gefühlt wird. Das Buch sollte Pflichtlektüre sein für alle, die in irgendeiner Weise etwas mit der Leitung von Altenheimen zu tun haben. G. B.



**1 D 4185 B**

**Postvertriebsstück  
Gebühr bezahlt**

0003

**Landeskirchenamt  
Postfach 2740**

EV. KIRCHENGEMEINDE  
ENDE  
POSTFACH

**4800 Bielefeld 1**

5804 HERDECKE 2